

Europa

Europa wählen – vbw Programm zur Europawahl 2024

vbw

Position, März 2024

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Diese Publikation darf nur von den Mitgliedern des bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V. und des vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V. zum internen Gebrauch genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Vorwort

Für Demokratie, Stabilität und Wohlstand – Europa wählen!

Am 09. Juni 2024 findet in Deutschland und in vielen anderen Ländern Europas eine Schicksalswahl statt. Dann entscheiden die Menschen, wie es in der Europäischen Union weitergeht. Die Alternativen liegen klar auf der Hand: Bleibt es bei einem Europa, das uns seit beinahe acht Jahrzehnten Wohlstand, Frieden und Freiheit gebracht hat. Oder gewinnen jene Kräfte die Oberhand, die Europa von innen aushöhlen und zerstören wollen.

Unsere Position als Bayerische Wirtschaft ist klar: Wir bekennen uns uneingeschränkt zum europäischen Projekt und seinen zugrundeliegenden Werten. Wir stehen für ein vielfältiges, pluralistisches und tolerantes Europa. Wir stehen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, für soziale Marktwirtschaft und die Freiheit des Einzelnen.

Die Europäische Union ist nicht perfekt, und sie wird es auch in den nächsten fünf Jahren nicht werden. Aber es gibt viele gute Gründe, für dieses Europa einzutreten. Die Europäische Union schafft die Grundlage unseres Wohlstands. Sie steht in einer Welt voller Unsicherheiten, Krisen und Konflikte für Stabilität. Und sie ist Garant unserer Art zu leben.

Natürlich stehen wir der Europäischen Union nicht kritiklos gegenüber. Aber wir wollen kein anderes Europa, wir wollen ein besseres Europa. Und das bedeutet für uns: Wir brauchen mehr Europa im Großen und weniger Europa im Kleinen. Die EU muss wieder mehr eine Gemeinschaft sein, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und damit die Sicherung des Wohlstands ihrer Bürger in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt und nicht die kleinteilige Regulierung aller Lebensbereiche.

Wir dürfen aber nicht vergessen: Die Europäische Union ist bei all ihren Schwächen das Beste, was unserem Kontinent in seiner langen Geschichte widerfahren ist. Jetzt gilt es, sie ein Stück besser zu machen – am 09. Juni können wir alle unseren Beitrag dazu leisten.

Bertram Brossardt
21. März 2024

Inhalt

Für ein starkes und selbstbewusstes Europa in einer sich verändernden Welt	1
Gute Gründe für Europa	1
Für ein geeintes und starkes Europa in einer Zeit der Renaissance von politischem Extremismus und Autoritarismus	1
Für ein zukunftsfestes, handlungsfähiges Europa	2
Für mehr Europa im Großen und weniger Europa im Kleinen	2
Für mehr Europa im Großen	2
Für weniger Europa im Kleinen	4
1 Europäischen Binnenmarkt vorantreiben	5
1.1 Arbeitnehmermobilität erleichtern	5
1.1.1 Meldeprozess für Dienstreisen und Entsendungen vereinheitlichen und vereinfachen	5
1.1.2 A1 Bescheinigung praxisgerechter handhaben	6
1.1.3 Grenzüberschreitende mobile Arbeit im Ausland erleichtern	6
1.2 Aus- und Weiterbildung in Europa voranbringen	7
1.2.1 Auslandsaufenthalte während der Berufsausbildung erleichtern	7
1.2.2 Berufliche Bildung als Vorbild etablieren	7
1.2.3 Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen optimieren	8
1.3 Schwerpunkte der europäischen Steuerpolitik richtig setzen	8
1.3.1 Unternehmenssteuerrecht einfacher gestalten	8
1.3.2 Energiesteuerrichtlinie ziel- und wettbewerbsgerecht fortentwickeln	8
1.3.3 Umsatzsteuer: E-Rechnung praxistauglich einführen	9
1.4 Digitalen Euro einführen	9
1.4.1 Auf attraktive und einfache Handhabung setzen	9
1.4.2 Digitalen Euro zum Innovationsmotor machen	10
1.5 Grenzüberschreitenden Verkehr sicherstellen	10
1.5.1 Freien Warenverkehr über die Alpen gewährleisten	10
1.5.2 Infrastruktur für alternative Antriebe bereitstellen	11
1.5.3 Transformation fördern, ohne zu überfordern	11
1.6 Energieunion weiterentwickeln	11
1.6.1 Wettbewerbsfähiges Energiesystem schaffen	11
1.6.2 Aufspaltung der deutschen Strompreiszone verhindern	12

1.7	Digitalunion realisieren	12
1.7.1	Flächendeckende Grundlagen für eine erfolgreiche digitale Transformation schaffen	12
1.7.2	Vorbild statt Vorreiter sein	12
1.7.3	Künstliche Intelligenz umfassend nutzbar machen	13
2	Überregulierung im Bereich Arbeit und Soziales stoppen	14
2.1	Alle Berichtspflichten um 25 Prozent reduzieren und verbleibende Vorgaben vereinfachen	14
2.2	EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie ist abzulehnen	14
2.3	Europäische Betriebsräte: Mitbestimmung nicht ausweiten	15
2.4	Telework nicht restriktiv regulieren, sondern flexible Büroarbeit fördern	16
2.5	Kein arbeitsrechtliches Sonderregime für Tätige auf Plattformen schaffen	17
2.6	Rechtsrahmen für Arbeitszeitgestaltung modernisieren	18
2.7	Arbeitsschutz praxisnah gestalten	18
2.7.1	Von neuen Vorschriften zur Regulierung des digitalen Wandels in der Arbeitswelt Abstand nehmen	19
2.7.2	Zur Förderung psychischer Gesundheit am Arbeitsplatz auf bewährte betriebliche Praxis setzen	20
2.7.3	„Vision Zero“ bei arbeitsbedingten Todesfällen auf Grundlage existierender Präventionskultur der Unternehmen realisieren	20
3	Transformation zur Klimaneutralität wirtschaftsfreundlich gestalten	21
3.1	Preiswerte Energie sicherstellen	21
3.1.1	Strommarkt für einen wettbewerbsfähigen Standort entwickeln	21
3.1.2	Billigung nationaler Brückenstrompreise	21
3.1.3	Wasserstoffwirtschaft aufbauen	22
3.2	Standort Europa mit Green Deal Industrial Plan stärken	22
3.2.1	Der Wirtschaft einen echten „Deal“ anbieten	22
3.2.2	Effektive Anreize für Emissionsminderung und Negativemissionen setzen	23
3.2.3	Wettbewerbsnachteil durch CBAM verhindern	23
3.2.4	Klimaclub als Instrument stärker nutzen	23
3.3	Zugang zu Förderungen erleichtern	24
3.3.1	Schwellenwerte für KMU anpassen	24
3.3.2	Förderwesen grundlegend reformieren	24
3.3.3	Beihilferahmen moderat erweitern	25

3.4	Umweltschutz bürokratieärmer und praktikabler umsetzen	25
3.4.1	Chemikalien mit Augenmaß regulieren	25
3.4.2	Null-Schadstoffziel für die Luft überdenken	26
3.4.3	Sustainable Finance Regulierung praxisgerecht ausgestalten	26
3.5	Souveränität bei Schlüsseltechnologien herbeiführen	26
3.5.1	Zielbild auf fundierter Basis erstellen	27
3.5.2	Aktivitäten in den verschiedenen Politikfeldern konsequent auf diese Prioritäten ausrichten	27
3.6	Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie voranbringen	27
3.6.1	Kreisläufe differenziert betrachten und technologieoffen ermöglichen	27
3.6.2	Bioökonomie wettbewerbsfähig machen	28
3.7	Rohstoffe weltweit sichern	29
4	Europas Integration in die Weltwirtschaft weiter stärken	30
4.1	Für multilateralen Welthandel: Für Reform der WTO eintreten	30
4.2	Freihandelsabkommen vorantreiben	30
4.3	Transatlantische Partnerschaft stärken	31
4.4	China: Auf De-Risking statt De-Coupling setzen	32
4.5	UK und die Schweiz an den Europäischen Binnenmarkt binden	32
5	Europa entbürokratisieren	34
5.1	Subsidiarität beachten	34
5.2	„One in, one out“-Prinzip umsetzen	34
5.3	EU-Regeln 1:1 ohne nationale Verschärfungen umsetzen	34
5.4	Bürokratie durch bessere Rechtsetzung reduzieren	35
6	Solide Haushaltspolitik in den Mitgliedsstaaten einfordern	36
6.1	Verbindliche Regeln einhalten	36
6.2	Schulden nicht vergemeinschaften	36
6.3	Kapitalmarktunion weiterentwickeln	36
7	Asylzuwanderung in die EU effizient steuern	37

7.1	Gemeinsames europäisches Asylsystem implementieren	37
7.2	Zuzug kontrollieren	37
7.3	Verlässliche Lösungen bei der Verteilung von Geflüchteten finden	37
7.4	Fluchtursachen gemeinsam bekämpfen	38
7.5	Legale Migrationswege nach Europa schaffen	38
7.6	Kooperationen mit Dritt- und Transitländern ausweiten und prüfen	38
	Ansprechpartner/Impressum	39

Für ein starkes und selbstbewusstes Europa in einer sich verändernden Welt

Gute Gründe für Europa

Die bayerische Wirtschaft bekennt sich uneingeschränkt zum europäischen Projekt und seinen zu Grunde liegenden Werten. Die europäische Einigung ist eine einzigartige Erfolgsgeschichte. Nach den Schrecken der beiden Weltkriege ermöglicht uns das zusammengewachsene Europa seit beinahe acht Jahrzehnten ein Leben in Frieden und Freiheit. Die europäische Idee steht für die unverrückbaren Werte von Demokratie, Frieden, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Meinungs- und Pressefreiheit. Gerade in Zeiten, in denen Kriege, Krisen und Konflikte weltweit zunehmen und die offene Gesellschaft sowie die Freiheit des Einzelnen immer stärker bedroht sind, kann dies gar nicht hoch genug geschätzt werden.

Der gemeinsame Binnenmarkt mit den vier Grundfreiheiten (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) hat den wirtschaftlichen Austausch zwischen den EU-Ländern maßgeblich gefördert, die soziale Marktwirtschaft gestärkt und unseren Wohlstand gemehrt. Die EU ist für das Exportland Deutschland wichtiger als China und die USA zusammen. Fast zwei Drittel der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland stammen aus dem EU-Ausland. Bayern zieht aus dem gemeinsamen Binnenmarkt in besonderer Weise einen Nutzen. Mit 51,7 Prozent entfällt mehr als die Hälfte des bayerischen Außenhandels auf die anderen Länder der EU. Insbesondere für die bayerische Industrie spielt Europa als Exportmarkt eine zentrale Rolle. Rund 30 Prozent des gesamten bayerischen Industrieumsatzes entfallen auf den Export von Produkten in die 26 übrigen EU-Staaten. Übertragen auf die Beschäftigung bedeutet dies, dass bis zu 400.000 der über 1,3 Millionen Industriearbeitsplätze im Freistaat von der EU-Auslandsnachfrage abhängen. Von großem Nutzen, nicht nur für die Unternehmen, sind zudem die offenen Grenzen, die den wirtschaftlichen Austausch ebenso vereinfachen, wie der Euro als gemeinsame Währung.

Für ein geeintes und starkes Europa in einer Zeit der Renaissance von politischem Extremismus und Autoritarismus

Das Erstarken des politischen Autoritarismus sowie der an Dynamik gewinnende internationale Systemwettbewerb aber fordern das europäische Projekt und seine Werte zunehmend heraus.

In vielen unserer Nachbarstaaten – aber auch bei uns in Deutschland - wächst die Zustimmung für Parteien am rechten Rand, die dieses Europa in Frage stellen, unterminieren oder gar zerstören möchten. Eine Abkehr von Europa, wie sie von zahlreichen Europaskeptikern und Extremisten von rechts außen propagiert wird, würde jedoch unseren wirtschaftlichen Erfolg untergraben. Der Austritt Deutschlands aus der EU (Dexit) käme einem

Für ein starkes und selbstbewusstes Europa in einer sich verändernden Welt

Frontalangriff auf unser Wirtschaftsmodell gleich. Schätzungen zu Folge würde ein Verlassen des Binnenmarktes zu einem Wachstumsverlust von bis zu 10 Prozent führen. Zudem stünden mehr als zwei Millionen Arbeitsplätze auf dem Spiel. Insgesamt würden der deutschen Wirtschaft pro Jahr 400 bis 500 Milliarden Euro an Wohlstandsgewinnen entgehen.

Weltweit stellen zudem Autokraten die liberale, regelgeleitete internationale Ordnung, in die sich das europäische Projekt bettet, auf die Probe. Kein Land kann diese Herausforderungen allein bewältigen, wir können ihnen nur als geeintes Europa begegnen. 450 Millionen Europäer haben weltpolitisch mehr Gewicht und können ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen besser vertreten als knapp 85 Millionen Deutsche oder 13 Millionen Bayern.

Für ein zukunftsfestes, handlungsfähiges Europa

Um zum geopolitisch einflussreichen und durchsetzungsfähigen Akteur zu werden, der anderen globalen Mächten auf Augenhöhe begegnet, muss die EU sich aber weiterentwickeln. Sie muss ihre inneren Prozesse reformieren und Entscheidungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. In der Erweiterungspolitik gilt es, mit Augenmaß vorzugehen. Auf der einen Seite muss verhindert werden, dass Großmächte, wie Russland oder China, die (möglichen) Beitrittskandidaten wirtschaftlich einseitig an sich binden und so zur Ausweitung ihrer Interessenssphären nutzen. Auf der anderen Seite darf dieser Gesichtspunkt nicht zu einer Aufweichung des Beitrittsverfahrens führen. Ein Beitritt darf auch weiterhin nur auf Grundlage des Erfüllens objektiv überprüfbarer und eingehaltener Kriterien in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Finanzstabilität erfolgen. Es bedarf deshalb verschiedener Formen der engen Zusammenarbeit, Kooperation und Partnerschaft.

Für mehr Europa im Großen und weniger Europa im Kleinen

Nur ein geeintes, handlungsfähiges Europa ist der Schlüssel zur Lösung der Herausforderungen einer Welt im Wandel. Die EU muss sich dabei auf die großen Aufgaben konzentrieren, die mit grenzüberschreitenden Fragestellungen verbunden sind. Dagegen müssen Angelegenheiten, die die Mitgliedsstaaten eigenständig entscheiden und umsetzen können, von ihnen selbst geregelt werden. Von besonderer Bedeutung ist zudem eine substantielle Reduzierung der bürokratischen Belastungen für die Unternehmen. Wir brauchen deshalb mehr Europa im Großen und weniger Europa im Kleinen.

Für mehr Europa im Großen

Zu den Kernaufgaben, denen sich die EU widmen muss, zählt zuvorderst die weitere Vertiefung des Binnenmarktes, der das Fundament eines wettbewerbsfähigen Europas bildet. Wir benötigen zum Beispiel ein weiteres Zusammenwachsen von Energiemärkten und -infrastrukturen, Erleichterungen mit Blick auf die grenzüberschreitende mobile Arbeit und den Abbau verkehrsbeschränkender Maßnahmen im grenzüberschreitenden

Güterverkehr. Damit die digitale Welt dem physischen Binnenmarkt nicht hinterherhinkt, benötigen wir zudem eine Digitalunion. Im Bereich der grenzüberschreitenden Anlage- und Investitionsmöglichkeiten muss die Kapitalmarktunion weiterentwickelt werden. Zur Erhöhung der Effizienz im Zahlungsverkehr bedarf es darüber hinaus des digitalen Euros als Ergänzung zum Bargeld. Mit Blick auf die Migration benötigen wir ein wirksames europäisches Regelsystem.

Wichtig ist zudem, Europas Integration in die Weltwirtschaft weiter zu stärken. Dies beinhaltet unter anderem die Finalisierung bestehender Verhandlungen von Freihandelsabkommen und den Abschluss neuer Vereinbarungen. Die Zusammenarbeit mit den USA als unserem größten Wirtschaftspartner und zentralem strategischen Partner muss ausgebaut werden. Dazu muss sich die EU weiterhin für ein Level Playing Field mit den USA einsetzen, insbesondere im Hinblick auf den Inflation Reduction Act. Mittelfristig sind die Verhandlungen zu einem transatlantischen Handelsabkommen wiederaufzunehmen.

Im Verhältnis zu China als zweitwichtigstem Wirtschaftspartner der EU ist De-Risking und nicht De-Coupling oder gar ein Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen das Gebot der Stunde. Angesichts des weltweit steigenden Rohstoffbedarfs muss sich die EU für die Pflege guter Beziehungen zu rohstoffreichen Ländern einsetzen, um die zuverlässige Versorgung der Wirtschaft zu vertretbaren Kosten sicherzustellen. Dazu benötigen wir eine europäische Rohstoffstrategie.

Auch im Rahmen der Transformation zur Klimaneutralität gilt es für die EU, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Unternehmen auf diesem Weg unterstützen. Europa wird seine ambitionierten Klimaziele nur dann erreichen, wenn es Nachhaltigkeit mit Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand vereint. Der Weg dorthin führt nicht über Restriktion, sondern über Investition und Innovation und eine starke Wirtschaft. Mit dem Green Deal Industrial Plan muss die EU den Unternehmen deshalb einen echten „Deal“ anbieten, der mit Technologieoffenheit, einfachen und klaren Förderbedingungen, weniger Deckelung und schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren verbunden ist. Grundlage muss die Sicherstellung preiswerter Energie sein, um Verwerfungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch Produktionsverlagerungen und einer De-Industrialisierung entgegenzuwirken. Wir fordern deshalb die Billigung nationaler Brückenstrompreise durch die EU.

Damit die weitere Integration Europas und die Transformation der Unternehmen auch in Zukunft in Frieden, Freiheit und Sicherheit geschehen können, muss Europa sich nach außen selbst schützen und verteidigen können. Der brutale und völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine ist auch ein Angriff auf unsere liberale demokratische Ordnung und unsere Art zu leben. Durch die massive Aufrüstung des russischen Militärs wird diese Bedrohung akut. Die Antwort Europas muss in einer europäischen Verteidigungsunion mit einer vertieften gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik liegen. Diese muss eng abgestimmt mit der NATO und eingebettet in die transatlantische Partnerschaft erfolgen. Die gemeinsame strategische Ausrichtung muss auch weiteren geopolitischen Entwicklungen Rechnung tragen, die dazu führen, dass wir nicht mehr allein auf die USA als Sicherheitsgarant vertrauen können. Wir benötigen deshalb eine noch stärkere Integration der militärischen Strukturen und Fähigkeiten der europäischen Partner. Fest steht auch, dass

kein EU-Mitglied in der Lage ist, allein die nächste Generation von Verteidigungsgütern zu entwickeln und zu finanzieren. Die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung gewinnen deshalb an Bedeutung. Ebenso muss der freie Zugang der Unternehmen des Sicherheits- und Verteidigungssektors zur Kreditvergabe der Banken gewährleistet sein und darf nicht durch eine falsche Auslegung von Nachhaltigkeitskriterien erschwert werden. Die Europäische Strategie für die Verteidigungsindustrie muss zu einer umfassenden Stärkung des Sektors führen.

Für weniger Europa im Kleinen

So wichtig Fortschritte der engeren Kooperation und Integration im Großen sind, so bedeutend ist es auch, dass die EU im Kleinen Maß hält und sich nicht im regulatorischen Klein-Klein verliert.

An vorderster Stelle ist hier die Bürokratie zu nennen. Entgegen zahlreichen Versprechen sehen sich die Unternehmen mit immer mehr und immer detaillierteren Berichtspflichten und Vorgaben konfrontiert. Es fehlt ein systematischer Ansatz, um unnötige Bürokratie bereits im Entstehen zu verhindern und die Prinzipien von Subsidiarität und „one in, one out“ stabil zu verankern. Die Entlastung der Unternehmen und der Fokus auf Chancenorientierung müssen für die EU zur Daueraufgabe werden. Auch die Bundesregierung muss hier ihren Beitrag leisten und eine Umsetzung von EU-Recht ohne unnötige Verschärfungen gewährleisten.

Die EU muss in nahezu allen Bereichen eine umfassende Kurskorrektur ihres bisherigen Regelungseifers vornehmen. Insbesondere gilt es, die Überregulierung im Bereich Arbeit zu stoppen. Bei der sozialen Nachhaltigkeitsregulierung benötigen wir eine spürbare Reduzierung und Vereinfachung der Berichtspflichten. Die Wertschöpfungskettenrichtlinie muss völlig neu aufgesetzt werden. Im Bereich Sustainable Finance muss die Praxistauglichkeit der Vorgaben oberste Priorität haben. Es darf nicht sein, dass der geforderte Verwaltungsaufwand Investitionen in die Transformation ausbremst. Die Regulierung der Künstlichen Intelligenz darf nicht zur Innovationsbremse werden.

1 Europäischen Binnenmarkt vorantreiben

Der Europäische Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten – freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr – ist eine der wesentlichen Errungenschaften der EU. Mit diesem Eckpfeiler der europäischen Integration verfügt die EU über einen gemeinsamen Markt für über 450 Millionen Menschen, der seit mehr als 30 Jahren Wachstums- und Beschäftigungsmotor ist. Bayern und Deutschland profitieren besonders davon. Die EU muss sich in den kommenden Jahren mit aller Kraft auf die Vollendung des Binnenmarkts konzentrieren und Hürden bei der Ausübung der Grundfreiheiten konsequent abbauen.

1.1 Arbeitnehmermobilität erleichtern

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine Grundfreiheit des europäischen Binnenmarkts, die es Unionsbürgern ermöglicht, in jedem Mitgliedsstaat der EU einer Beschäftigung nachzugehen. Eine hohe Arbeitskräftemobilität hilft nicht nur den Unternehmen und entlastet die europäischen Sozialsysteme, sondern bringt den Menschen auch persönlich neue Chancen und neues Wissen. Der grenzübergreifende Einsatz von Arbeitnehmern innerhalb der EU wird den Unternehmen aber durch eine Vielzahl von Hindernissen erschwert. Statt sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, müssen Unternehmen inzwischen unter steigendem Personaleinsatz einen immer größer werdenden finanziellen Aufwand betreiben, um bürokratische Anforderungen zu erfüllen – allen voran die Einhaltung von Meldevorschriften im Zielland des Einsatzes (Entsenderichtlinie).

1.1.1 Meldeprozess für Dienstreisen und Entsendungen vereinheitlichen und vereinfachen

Unternehmen müssen im Rahmen der Meldepflicht an das Ausland eine Vielzahl von Informationen zu Arbeitnehmer und Arbeitgeber (z. B. das Gehalt und andere Daten) übermitteln. Problematisch ist vor allem, dass die Meldung über individuell durch die Mitgliedsstaaten aufgesetzte Online-Portale durchzuführen ist. Oftmals sind diese Online-Portale nur in der Landessprache vorhanden und/oder auch in englischer Sprache kaum verständlich. Ein einheitliches digitales Meldeportal wie die sog. „eDeclaration“ ist eine Lösung, um die Entsendevoraussetzungen kurzfristig schneller und unbürokratischer bewältigen zu können. Die Erstellung der „eDeclaration“ durch die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) ist zu begrüßen.

Es gilt aber, folgende Punkte bei der Umsetzung der „eDeclaration“ zu beachten:

- Alle Mitgliedsstaaten müssen zu einem einheitlichen Vorgehen verpflichtet werden.
- Alle Mitgliedsstaaten müssen einheitlich klarstellen, dass Dienstreisen ohne Dienstleistungsbezug (Messebesuch, Konferenz, konzerninternes Meeting) keine Entsendung im Sinne der Richtlinie darstellen und somit keine Meldepflicht greift.
- Es muss zwingend auf nicht notwendige Angaben im Formular verzichtet werden.

- Das Formular sollte sich an der A1-Bescheinigung orientieren, wonach die Ausstellung in der Landessprache des Arbeitgebers erfolgt und aus dem System automatisch eine Zusammenfassung in englischer Sprache erstellt wird (für die kontrollierenden Behörden im Gaststaat).
- Es darf nicht verlangt werden, dass der Ansprechpartner im Gaststaat ansässig ist – wie es beispielsweise aktuell Italien fordert. Ein entsandter Arbeitnehmer selbst kann hier genauso gut als Ansprechpartner für die kontrollierenden Behörden dienen.
- Es bedarf eines einheitlichen Katalogs über die mitzuführenden Dokumente.
- Daneben sollte zwingend jeder Mitgliedsstaat die Darstellung und Erläuterung der zu zahlenden Löhne/Gehälter transparent in englischer Sprache zu Verfügung stellen.

1.1.2 A1 Bescheinigung praxisgerechter handhaben

Zweck der A1-Bescheinigung ist der Nachweis, dass es sich um eine Entsendung handelt und somit keine doppelten Sozialversicherungsbeiträge im Gastland anfallen. Der Nachweis kann europaweit mit der A1-Bescheinigung erbracht werden. Sie ist für alle Beteiligten, Verwaltungen und Gerichte grundsätzlich bindend. Auch eine Dienstreise – egal wie lange sie geht und welche Tätigkeit ausgeübt wird – stellt eine Entsendung dar, weshalb auch für Reisen ins EU-Ausland von wenigen Stunden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eine A1 zu beantragen ist.

Es bedarf dringend einer europäischen Regelung, die einen unbürokratischen A1-Prozess erlaubt und ein EU-weit einheitliches Vorgehen bewirkt. Wir setzen uns daher für folgende Punkte ein:

- Erfordernis der A1-Bescheinigung nur bei Auslandseinsätzen, die zur Erbringung von Dienstleistungen durchgeführt werden und länger als eine Woche dauern.
- Befreiung von kurzen Auslandseinsätzen vom Erfordernis der A1-Bescheinigung ohne Dienstleistungsbezug (beispielsweise Geschäftsreisen).
- Gesetzgebungsübergreifend einheitliche Standardausnahmen für die EU-Arbeitnehmermobilität sowohl in der Entsende-Richtlinie für das Arbeitsrecht und den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 für das Sozialrecht.
- Vereinfachung und Digitalisierung schneller voranbringen: Ein Europäischer Sozialversicherungsausweis (ESSPass) muss mittelfristig das A1-Verfahren ersetzen.

1.1.3 Grenzüberschreitende mobile Arbeit im Ausland erleichtern

Bei der mobilen Arbeit auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um eine Entsendung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EG) 883/2004 – wie auch in der (rechtlich nicht bindenden) Verwaltungsanweisung der Europäischen Kommission festgelegt.

In der Praxis herrscht hier aber große Rechtsunsicherheit. Wir fordern deshalb die Einführung einer einheitlichen und bindenden Regelung auf europäischer Ebene zum mobilen Arbeiten auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers. Zumindest aber muss es eine Klarstellung

geben, dass auch die mobile Arbeit auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers eine Entsendung im Sinne des Art. 12 Verordnung (EG) 883/2004 darstellt.

Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hat Mitte 2023 eine Rahmenvereinbarung zum grenzüberschreitenden mobilen Arbeiten innerhalb der EU erarbeitet. Nach diesem multilateralen Abkommen gilt für Arbeitnehmer das Sozialversicherungsrecht des Staates des Betriebssitzes weiter, wenn sie in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat leben und dort mindestens 25 Prozent, aber höchstens 49,99 Prozent von zu Hause aus dem Wohnsitzstaat arbeiten. Die Rahmenvereinbarung ist jedoch nur für unterzeichnende Mitgliedsstaaten rechtlich bindend. Stand Januar 2024 haben jedoch nur 19 Staaten unterzeichnet – hier droht potenziell ein uneinheitliches Vorgehen im EU-Binnenmarkt.

Um Rechtssicherheit für die Praxis zu schaffen, setzen wir uns für eine europaweit bindende Regelung ein, angelehnt an den Inhalt der Rahmenvereinbarung, wonach der Schwellenwert für die Grenzgänger auf 49,99 Prozent angehoben wird. Dafür muss Art. 14 der Durchführungsverordnung EU 987/2009 angepasst werden und/oder eine Ausnahmeregelung für Grenzgänger in der Grundverordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme EU VO 883/04 geschaffen werden.

1.2 Aus- und Weiterbildung in Europa voranbringen

Auch wenn in Europa die Mitgliedsstaaten in Bildungsfragen zuständig sind, spielt hier die Europäische Union eine wichtige Rolle. Aus Sicht der vbw sind insbesondere die folgenden Handlungsfelder relevant.

1.2.1 Auslandsaufenthalte während der Berufsausbildung erleichtern

In einer global vernetzten Arbeitswelt ist es zunehmend wichtig, bereits während der beruflichen Erstausbildung internationale Erfahrungen zu sammeln. Daher müssen in der Europäischen Union als koordinierende Einheit und ihren Mitgliedsländern die Möglichkeiten und Chancen von Auslandsaufenthalten während der Berufsausbildung weiter verbessert werden.

1.2.2 Berufliche Bildung als Vorbild etablieren

Eine grundlegende Verständigung über Mindeststandards in der Ausbildung ist anzustreben. Dabei kann die berufliche Bildung in Deutschland mit ihrem Fundament der dualen Ausbildung und dem dualen Studium Vorbild für andere Mitgliedsstaaten sein.

1.2.3 Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen optimieren

Die Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen muss gerade im Bereich der Aus- und Weiterbildung gezielt verbessert werden. Zudem muss die Transparenz und Sichtbarkeit vorhandener Qualifikationen weiter erhöht werden.

1.3 Schwerpunkte der europäischen Steuerpolitik richtig setzen

Steuerpolitisch stehen das nächste Europäische Parlament und die nächste Kommission vor der Herausforderung, die Weichen auf Wettbewerbsfähigkeit und den Abbau von Bürokratie auszurichten. Nicht weiter verfolgt werden dürfen Überlegungen für neue, mit Lenkungsabsichten begründete, tatsächlich aber an Aufkommens- und Umverteilungszielen orientierte Steuern.

1.3.1 Unternehmenssteuerrecht einfacher gestalten

Durch die bereits laufende, EU-weite Einführung der internationalen Mindeststeuer für Unternehmen sind verschiedene europäische Regelungen älteren Datums mit ähnlicher Zielsetzung überholt. Sie sollten abgeschafft werden, um die Unternehmen von redundantem bürokratischem Mehraufwand zu entlasten. Betroffen sind eine Reihe von steuerlichen Missbrauchsvorschriften, wie etwa die Pflicht für Konzerne, bestimmte Kennzahlen für jedes Land, in dem sie tätig sind, separat offenzulegen (Country-by-country-Reporting) sowie Meldepflichten für grenzüberschreitende steuerliche Gestaltungen.

Nicht weiter verfolgt werden sollte das Projekt BEFIT (Business in Europe: Framework for Income Taxation), mit dem die Kommission zusätzliche Steuerbilanzvorschriften für Konzerne in der EU schaffen will. Vorgeblich sollen damit steuerliche Hindernisse im Binnenmarkt abgebaut werden, indem ein gemeinsames System zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen eingeführt wird. Tatsächlich aber würde BEFIT vor allem zu zusätzlichen bürokratischen Pflichten und einer Umverteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Mitgliedsstaaten führen.

Positiv zu bewerten ist dagegen der Vorstoß der EU-Kommission, die Steuerangelegenheiten von in mehreren Mitgliedsstaaten tätigen kleineren Unternehmen bei einem Ansprechpartner im Heimatland des jeweiligen Hauptsitzes im Rahmen des „Head Office Tax Systems“ zu bündeln. Auch wenn dazu noch viele offene Fragen zu klären sind, sollten die mit diesem Konzept für die Unternehmen verbundenen Vereinfachungen weiterverfolgt werden.

1.3.2 Energiesteuerrichtlinie ziel- und wettbewerbsgerecht fortentwickeln

Die Energiesteuern trugen im Jahr 2021 insgesamt 255 Mrd. Euro zum Steueraufkommen in der EU bei. Seit dem Jahr 2021 liegt ein Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung

der Energiesteuerrichtlinie auf dem Tisch. Es geht um die Ausrichtung auf klima- und energiepolitische Ziele sowie auf alternative Kraft- und Heizstoffe, aber auch um eine Neuordnung der allzu komplexen Landschaft an Steuervergünstigungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Das Vorhaben hat seit einiger Zeit kaum Fortschritte gemacht und sollte konsequent, allerdings auch mit der gebotenen Sorgfalt, weitergetrieben werden. Im gleichen Maß wie die oben genannten Ziele ist die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Standorte und Produkte zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 3.2.1 zur Bezahlbarkeit von Energie). Deshalb muss auch eine überarbeitete Richtlinie an entsprechenden Entlastungsspielräumen festhalten.

1.3.3 Umsatzsteuer: E-Rechnung praxistauglich einführen

Die Kommission sieht vor, dass Rechnungen zwischen Unternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr ab dem Jahr 2028 elektronisch abwickelt werden müssen. Das ist in dreierlei Hinsicht sinnvoll: Es vereinfacht Rechnungs- und Buchhaltungsprozesse erheblich. Es beugt weit effizienter als heutige Systeme Mehrwertsteuerbetrug vor, der nicht nur den Staat schädigt, sondern auch ehrliche Unternehmer benachteiligt. Zudem stellt eine einheitliche europäische Regulierung sicher, dass nationale Systeme, die es teilweise schon gibt und die auch in Deutschland eingeführt werden sollen, kompatibel bleiben. Sichergestellt werden muss allerdings, dass die neuen Regeln auch für kleine und mittlere Unternehmen einfach und verlässlich handhabbar sind und ihnen damit praktische Vorteile bringen.

1.4 Digitalen Euro einführen

Deutschland und die Europäische Union verdanken ihr Gewicht in der Welt in hohem Maße auch dem Euro, der gemeinsamen Währung von 20 EU-Mitgliedsstaaten. Die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission wollen neben dem Euro als Bargeld zusätzlich einen Digitalen Euro einführen. Das ist ein wichtiger Schritt in unsere zunehmend digital geprägte Zukunft.

1.4.1 Auf attraktive und einfache Handhabung setzen

Durch die Digitalisierung im Finanzsektor eröffnen sich für Zentralbanken, Finanzdienstleister, Unternehmen und Bürger neue Möglichkeiten. In diesem Umfeld ist der Digitale Euro eine große Chance, wenn er attraktiv und einfach ist, und ergänzend zum Bargeld eingeführt wird. Technisch richtig aufgesetzt führt er im Zahlungsverkehr zu mehr Effizienz und Datensouveränität. Gleichzeitig kann der Digitale Euro das weltweite Gewicht der Gemeinschaftswährung und damit der EU insgesamt steigern. Die Alternative wäre besorgniserregend: Ohne Digitalen Euro würden andere Zentralbank- oder Kryptowährungen die entsprechenden Funktionen übernehmen und der Euro würde entsprechend an Einfluss verlieren.

1.4.2 Digitalen Euro zum Innovationsmotor machen

Damit der Digitale Euro zum Innovationsmotor für unsere Unternehmen werden kann, gilt es, ihn mit den technischen Möglichkeiten zu verbinden, die sich schon länger rund um Kryptowährungen entwickeln. Das schließt Eigenschaften wie die hochgradig sichere Dokumentation von Zahlungen und Geschäftsvorfällen in der Blockchain oder per Smart Contracts, die bei Eintreten bestimmter Bedingungen automatisch Zahlungen oder andere Schritte auslösen, mit ein. Nachdem der Digitale Euro gleichzeitig die Sicherheit einer Zentralbankwährung bietet, wird so der mit dem weltweiten Geschäft deutscher Unternehmen verbundene Zahlungsverkehr einfacher und sicherer.

Selbstverständlich muss der Digitale Euro so konzipiert werden, dass er Banken als Finanzdienstleister nicht verdrängt, sondern ihr Angebot wertbringend ergänzt. Sofern auch das gelingt, wird das Projekt „Digitaler Euro“ rundum zum Erfolg – für einen stabilen europäischen Währungsraum, für die EU und ihre Bürger, für hochwertige Finanzdienstleistungen und für eine international starke europäische Wirtschaft.

1.5 Grenzüberschreitenden Verkehr sicherstellen

Der freie Warenverkehr in Europa ist für die exportstarke bayerische Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Vor allem der klimafreundliche Güterverkehr braucht deutlich bessere Rahmenbedingungen. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind abzulehnen.

1.5.1 Freien Warenverkehr über die Alpen gewährleisten

Der Brenner Basistunnel wird das Herzstück des Transeuropäischen Schienennetz-Korridors von Helsinki nach Malta bilden und muss einschließlich aller Zulaufstrecken schnellstmöglich realisiert werden. Notwendig sind ferner die möglichst flächendeckende Ausrüstung mit dem europäischen Signalsystem ETCS (European Train Control System als einheitlicher europäischer Standard für Signal und Sicherungssysteme im Schienenverkehr) und die Elektrifizierung der Güterverkehrskorridore. Parallel dazu muss die EU auf eine Harmonisierung der strukturellen und organisatorischen nationalen Vorschriften im Schienenverkehr hinwirken.

Auch auf der bestehenden Infrastruktur hat ein klimagerechter Güterverkehr über den Brenner, der die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt gleichermaßen achtet, höchste Priorität. Der Transitverkehr darf aber nicht weiter massiv durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der Inntalautobahn in Tirol beeinträchtigt werden. Anstelle von Verkehrsbeschränkungen sind zukunftsgerichtete klima- und umweltgerechte Lösungen mit Infrastrukturausbau und Innovationen erforderlich. Fahrverbote sind auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Insbesondere Lkw mit modernsten Emissionsstandards müssen konsequent von Verboten ausgenommen werden.

1.5.2 Infrastruktur für alternative Antriebe bereitstellen

Die ambitionierten europäischen Klimaschutzziele sind nur zu erreichen, wenn der Hochlauf von emissionsfreien und -armen Lkw mit dem parallelen Aufbau von Ladeinfrastruktur (inklusive Megawatt-Charging für den europäischen Fernverkehr) einhergeht. Auch eine ausreichende Wasserstoffinfrastruktur muss zügig grenzüberschreitend aufgebaut werden. Synthetische Kraftstoffe dürfen ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden und müssen fair reguliert werden.

1.5.3 Transformation fördern, ohne zu überfordern

Der Verkehrssektor und insbesondere die Fahrzeughersteller sowie deren Zulieferer sind von einer Vielzahl europäischer Regelungen betroffen, die in den vergangenen Jahren immer weiter verschärft wurden: Flottengrenzwerte, Euro VII und die CO₂-basierte Maut wirken aus unterschiedlichen Richtungen auf eine Industrie ein, die inmitten einer massiven Transformation steckt. Weitere Verschärfungen darf es nicht mehr geben. Stattdessen gilt es jetzt, die Unternehmen im Wandel zu unterstützen.

Notwendig ist darüber hinaus die Fortsetzung und moderate Erweiterung der derzeitige Lockerung des Beihilferahmens, die es fortzusetzen und moderat zu erweitern gilt, um beispielsweise den Aufbau eigener Batteriekompetenzen und -kapazitäten zu fördern, aber auch bei der vernetzten und autonomen Mobilität eine weltweit führende Rolle einzunehmen. Die Beantragung und Abwicklung von entsprechenden EU-Förderprojekten müssen dabei deutlich vereinfacht werden.

1.6 Energieunion weiterentwickeln

Die Energieunion steht angesichts neuer geopolitischer Herausforderungen vor einem entscheidenden Wendepunkt. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die Energieversorgung der EU hart getroffen. Durch den REPowerEU Plan und andere Maßnahmen konnten die Gasversorgung jedoch erfolgreich diversifiziert und der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Dies hat der Transformation hin zu einem klimaneutralen Energiesystem neue Dynamik verliehen, an die auch in Zukunft angeknüpft werden muss.

1.6.1 Wettbewerbsfähiges Energiesystem schaffen

Eine möglichst große Unabhängigkeit von Energieimporten sollte nach wie vor zentrales Ziel der Energieunion sein. Die hohen Energiepreise sind jedoch in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor eine große Belastung für Wirtschaft und Haushalte. Insbesondere die energieintensiven Unternehmen werden stark belastet. Die Energieunion muss daher mit dem Ziel der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie weiterentwickelt werden. Je enger die Energiemärkte und -infrastrukturen Europas

zusammenwachsen, desto sicherer und günstiger kann Energie bereitgestellt werden. Dabei ist jedoch auf ein möglichst effizientes Gesamtsystem zu achten.

1.6.2 Aufspaltung der deutschen Strompreiszone verhindern

Eine aufwendige Trennung der deutschen Strompreiszone muss verhindert werden. Der Strompreis in Süddeutschland würde durch einen Strompreiszonenplit deutlich höher liegen als im Norden. Eine Schwächung der Industriezentren in Süddeutschland würde jedoch auch Europa hart treffen, da die Abwanderung tendenziell nach Asien oder die USA stattfinden würde. Außerdem werden ohnehin verstärkt Anstrengungen unternommen, den strukturellen Engpass durch einen schnelleren Ausbau der Netze und der erneuerbaren Energien im Süden zu beseitigen. Die Implementierung eines Strompreiszonenplits wäre so aufwendig, dass es nicht nachvollziehbar wäre, einen bereits laufenden und möglichst mit noch mehr Tempo vorangetriebenen Ausbau der Energieinfrastruktur nicht abzuwarten. Die hohen Anforderungen der EU für den zonenübergreifenden Stromhandel sind zwar grundsätzlich richtig, müssen jedoch für eine Übergangszeit gelockert werden.

1.7 Digitalunion realisieren

Ein gemeinsamer und freier Markt ist in der digitalen Welt nicht weniger wichtig als in ihrem physischen Pendant. Im Gegenteil: Hier starten wir nicht aus der Pole Position, sondern müssen eine Aufholjagd erfolgreich gestalten.

1.7.1 Flächendeckende Grundlagen für eine erfolgreiche digitale Transformation schaffen

Ein digitaler Binnenmarkt ist in vielen Bereichen wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung von Produkten und Geschäftsmodellen in größerem Maßstab. Dafür benötigen wir Anreize für den zügigen flächendeckenden Ausbau höchstleistungsfähiger digitaler Netze, die Entwicklung europäischer Strategien von der Forschung bis hin zur Produktion von Hardware, namentlich Halbleitern, sowie die Förderung einheitlicher, hoher Standards im Bereich der Cyber-Sicherheit. Abzulehnen sind mit hohen Bußgeldern bewehrte Verpflichtungen. Angebracht ist vielmehr ein kooperativer Ansatz im Zusammenspiel von Wirtschaft und Verwaltung.

1.7.2 Vorbild statt Vorreiter sein

Zu Recht hält die EU grundlegende Werte, wie den Persönlichkeitsschutz, hoch, strebt faire Wettbewerbsbedingungen an und ist auch bereit, dies mit aller Entschlossenheit gegenüber global agierenden Akteuren durchzusetzen. Erfolgreich ist Regulierung aber nur dann, wenn sie das notwendige Maß an Schutz bietet und gleichzeitig Entfaltungsmöglichkeiten schafft. In der EU-Datenschutzgrundverordnung beispielsweise wurde jedoch früh

sichtbar, dass einige Regelungen, ohne dem Bürger spürbare Vorteile zu verschaffen, durch ihre Unschärfen europäische Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit behindern. Diesen Mangel gilt es vorrangig auszuräumen, statt die bestehende Regulierung in immer neuen Gesetzgebungsvorhaben wie dem Data Act fortzuschreiben.

1.7.3 Künstliche Intelligenz umfassend nutzbar machen

Auf dem wichtigen Feld der Künstlichen Intelligenz lagen die USA und China schon vor Jahren deutlich vor der EU, sowohl bei den Forschungsleistungen als auch beim Einsatz in konkreten Anwendungen. Den notwendigen Aufholprozess können wir nur mit einem klaren, einfach anwendbaren und vor allem innovationsfreundlichen Rechtsrahmen erfolgreich gestalten. Diesem Anspruch droht die stark auf Risiken fokussierte KI-Regulierung nicht gerecht zu werden. Bewahrheitet sich das in der Praxis, muss sofort gegengesteuert werden. Bereits jetzt sollten zusätzliche Bereichsausnahmen geprüft werden. Wenn die EU Nährboden für die Entwicklung weltweit erfolgreicher Anwendungen sein will, ist eine deutlich höhere Chancenorientierung vonnöten, gerade bei der Nutzung von Daten.

2 Überregulierung im Bereich Arbeit und Soziales stoppen

Der Europäischen Union kommen im Bereich Soziales nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zu. Europäische Regulierungen im Bereich der Sozialpolitik sind nur dann erlaubt, wenn die Maßnahmen dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu stärken. Dieser Subsidiaritätsgrundsatz wurde zuletzt häufig missachtet. Prominentes Beispiel hierfür ist die Mindestlohnrichtlinie. Unter der Europäischen Säule Sozialer Rechte wurden umfangreiche Regulierungen im Bereich Arbeit und Soziales auf den Weg gebracht. Dieser Kurs muss dringend korrigiert werden. Die europäische Sozialpolitik muss sich wieder auf ihren Grundgedanken zurückbesinnen.

2.1 Alle Berichtspflichten um 25 Prozent reduzieren und verbleibende Vorgaben vereinfachen

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive und dem europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard wurde eine Fülle von neuen Berichtspflichten für Unternehmen geschaffen. Da die Vorgaben für Unternehmen ab 250 Beschäftigten gelten, droht eine erhebliche Überlastung des Mittelstandes. Es ist zu begrüßen, dass die Fristen zur Umsetzung verlängert wurden. So erhalten die Unternehmen zumindest mehr Zeit zur Umsetzung. Insbesondere im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit stehen die Unternehmen vor erheblichen Herausforderungen, die nötigen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Zudem kommt es zu Dopplungen und Überschneidungen mit anderen europäischen Richtlinien und Verordnungen im Bereich Arbeit und Soziales. Die nächste EU-Kommission muss dringend darauf achten, die verschiedenen Regulierungsvorhaben in benachbarten Themenfeldern besser aufeinander abzustimmen.

Zwingend nötig ist auch eine radikale Reduzierung von Berichtspflichten um mindestens 25 Prozent. Zudem müssen die verbleibenden Berichtspflichten einfach, verständlich und leicht umsetzbar sein. Die Unternehmen müssen sie ohne externe Dienstleister erfüllen können und dürfen nicht mit vagen Vorgaben, die eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe enthalten, allein gelassen werden.

2.2 EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie ist abzulehnen

Auch der inzwischen erzielte Kompromiss zur EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie belastet europäische Unternehmen überproportional und führt zu Nachteilen im globalen Wettbewerb. Die Anpassungen sind zu kleinteilig, als dass sie eine echte Entlastung darstellen würden. Überbordende Bürokratie, unklare und vage formulierte Pflichten sowie damit verbundene Risiken gefährden die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen. Zudem wird sich zeigen, dass trotz der Anpassung am Anwendungsbereich KMU über Verflechtungen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten indirekt von den Vorgaben betroffen

[Überregulierung im Bereich Arbeit und Soziales stoppen](#)

sein werden. Das zeigt das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz deutlich. Ihnen drohen unerfüllbare Anforderungen, da bei ihnen weder finanzielle noch personelle Ressourcen für eine rechtssichere Prüfung der Sorgfaltspflichten bestehen.

Zudem sind auch im Bereich der Lieferketteregulierung die verschiedenen europäischen Regulierungsansätze nicht aufeinander abgestimmt. So zielt die geplante EU-Zwangsarbeitsverordnung ebenfalls auf die Regulierung der Lieferketten ab, ist aber in der Umsetzung und Ausgestaltung anders aufgesetzt. Für die betroffenen Unternehmen besteht so die Gefahr eines undurchschaubaren Regulierungsdschungels, der unnötig Kapazitäten bindet und zur Überforderung führt.

Die Wertschöpfungskettenrichtlinie in der aktuellen Fassung ist abzulehnen. Sie muss am besten komplett gestrichen, zumindest aber dringend überarbeitet werden, bzw. sollte völlig neu konzipiert werden. Es braucht höhere Schwellenwerte, rechtssichere und handhabbare Sorgfaltspflichten sowie eine Begrenzung auf den tatsächlich kontrollierbaren Bereich der Lieferkette (direkte Zulieferer). Zudem darf es zu keiner Schaffung eines Haftungstatbestands kommen. Vielmehr brauchen wir Safe-Harbor-Regelungen, die sicherstellen, dass die Teilnahme an verifizierten Brancheninitiativen einer Erfüllung der Sorgfaltspflichten gleichkommt. Zudem sollte die Umsetzung per Verordnung erfolgen, um so einen einheitlichen Rechtsrahmen im europäischen Binnenmarkt zu garantieren.

2.3 Europäische Betriebsräte: Mitbestimmung nicht ausweiten

Am 24. Januar 2024 ist die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 angekündigte Initiative zu Europäischen Betriebsräten veröffentlicht worden. Die Kommission schlägt eine weitreichende Änderung der bereits bestehenden Richtlinie (2009/38/EC) über Europäische Betriebsräte (EBR) vor. Die Revision geht zurück auf einen legislativen Initiativbericht des Europäischen Parlaments; eine sich daran anschließende Sozialpartnerverhandlung war wegen des Vetos des Europäischen Gewerkschaftsbunds gescheitert.

Ziel der Initiative ist die Erweiterung der Rechte der Europäischen Betriebsräte, die Beteiligung von Gewerkschaften, die Verpflichtung von Unternehmensleitungen zu mehr Konsultationen mit den Europäischen Betriebsräten und die Erleichterung der Durchsetzung mittels gerichtlicher Beschwerdemöglichkeiten und finanzieller Sanktionen.

Die Initiative zur Revision der Europäischen Betriebsräte-Richtlinie, u. a. mit dem Ziel der Erweiterung der Rechte der Europäischen Betriebsräte, ist äußerst kritisch zu sehen und daher abzulehnen. Es darf nicht zu einer Überregulierung kommen, die Mitbestimmung muss grundsätzlich digitaler und vereinbarungsoffener sein.

Der Vorschlag der Kommission zu einer Überarbeitung der bestehenden Richtlinie ist überflüssig, respektiert bestehende Gremien nicht ausreichend und wird Unruhe in die Betriebe tragen. An vielen Stellen wird der EBR immer weiter von einem Gremium der Information und Konsultation hin zu einem faktischen Gremium der Mitbestimmung nach

deutschem Vorbild verschoben. Insbesondere die Erweiterung der Zuständigkeit des EBR mit dem nicht rechtssicher zu definierenden Begriff der „erwarteten Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschaft in einem anderen Mitgliedsstaat“ birgt das Potenzial, den EBR allgemeinzuständig zu machen oder ihn in die Zuständigkeit nationaler Arbeitnehmervertretungen eingreifen zu lassen. Dass eine Konsultation und die entsprechende Reaktion auf sie regelmäßig vor Vollzug einer Maßnahme liegen sollen, ist absolut praxisfern. Unternehmensleitungen sehen sich regelmäßig mit Entscheidungen konfrontiert, die unmittelbar getroffen werden müssen. Die im Kommissionstext erwähnte Ausnahme zur Dringlichkeit wird künftig eher die Regel werden und regelmäßig Gegenstand von Streitigkeiten zwischen EBR und Geschäftsführung sein. Der im Kommissionsvorschlag vorgesehene Rechtsweg – sofern der EBR Zweifel an der Vertraulichkeit oder unterstellten Vorenthaltung bestimmter Informationen hat – kann äußerst problematisch werden. Solche Rechtsbehelfe dürfen unter keinen Umständen eine aufschiebende Wirkung entfalten, die dann wie ein einstweiliger Unterlassungsanspruch wirken. Mit einem solchen Einspruchsinstrument wäre die Grenze hin zum Mitbestimmungsgremium faktisch überschritten. Es mangelt dem Vorschlag an einer ausreichenden Berücksichtigung von bereits bestehenden EBR-Gremien: Die maßgeschneiderten und gut funktionierenden Vereinbarungen sollten mehr Respekt erfahren und nicht im Ergebnis einseitig aufkündbar sein, zu welchem Zeitpunkt sie auch immer geschlossen wurden.

2.4 Telerwork nicht restriktiv regulieren, sondern flexible Büroarbeit fördern

Die Sozialpartnerverhandlungen der Spitzenvereinigungen von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zu einem Rechtsakt „Telerwork and the Right to Disconnect“ sind Ende 2023 ergebnislos zu Ende gegangen. Die Sozialpartner konnten sich nicht auf verbindliche Vorgaben zu mobiler Arbeit und Homeoffice einigen. Der Abbruch der Sozialpartnerverhandlungen ist kein Scheitern, sondern weist positiv darauf hin, dass eine Regulierung der arbeitsrechtlichen Aspekte von mobiler Arbeit auf EU-Ebene auch weiterhin unterbleiben sollte. Die europäischen Unternehmen haben längst ganz ohne staatlichen Zwang effiziente und sozialverträgliche flexible Büroarbeitskonzepte gefunden und entwickeln diese ständig weiter.

Wir fordern zur mobilen Arbeit:

- Nach geltendem Recht kann weder der Arbeitnehmer einseitig Homeoffice einfordern, noch kann der Arbeitgeber einseitig Homeoffice anordnen. Die beiderseitige Freiwilligkeit ist ein Grundpfeiler für interessen- und praxisgerechtes mobiles Arbeiten.
- Mobile Arbeit kann eingesetzt werden, EU-weit Arbeitskräfte zu gewinnen. Dafür müssen vor allem steuer- und sozialversicherungsrechtliche Probleme grenzüberschreitender mobiler Arbeit beseitigt werden.
- Ein Anspruch auf Homeoffice würde Arbeitnehmer mit Bürotätigkeiten privilegieren. Der *mobile divide* zwischen Mitarbeitern mit Homeofficemöglichkeit und solchen ohne würde forciert, abgestimmte Lösungen zum Interessenausgleich würden hintertrieben. Der Arbeitsschutz im Homeoffice ist auf Mitwirkung und Eigenverantwortung des Arbeitnehmers angewiesen, weil der Arbeitgeber zu Recht keinen Zugriff auf die

Wohnung seiner Beschäftigten hat. Die Kosten des mobilen Arbeitens trägt, in wessen Interesse die Ortsflexibilität gewährt wird. Es kann Arbeitgebern nicht auferlegt werden, parallel sowohl einen Arbeitsplatz im Betrieb als auch in der Privatwohnung zu finanzieren.

- Arbeitgeber benötigen bei mobiler Arbeit Flexibilität in der Zeitschiene. Das ist die Fähigkeit, Büroarbeitskonzepte mobiler Arbeit nicht nur einzuführen, sondern auch anzupassen oder zurückzurufen. Eine gesetzliche Regulierung darf nicht prohibitiv, innovatiionsfeindlich oder versteinern wirken. Auch im Interesse der Arbeitnehmer dürfen funktionierende flexible Gestaltungen nicht gesetzlich eingeschränkt werden.

2.5 Kein arbeitsrechtliches Sonderregime für Tätige auf Plattformen schaffen

Die Entwürfe von Parlament und Kommission über eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen befinden sich aktuell in der Abstimmung im Trilog. Beide Vorschläge ignorieren jedoch bereits vorhandene und etablierte Lösungen in den Mitgliedsstaaten, ohne dass damit den Interessen der Beteiligten gedient ist.

Digitale Plattformen müssen sich genauso wie alle anderen Unternehmen an geltendes nationales Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie europäisches Datenschutz- und Wettbewerbsrecht halten.

Die Festlegung eines Beschäftigungsstatus über europaweit einheitliche Indikatoren lehnen wir ab. Dies würde einen tiefen Eingriff in nationales Arbeitsrecht bedeuten. Die Einigung im Trilog droht, eine Art Sonderregime für Selbstständige auf Plattformen zu schaffen, die sich in Abgrenzung zu "traditioneller" selbstständiger Arbeit nicht rechtfertigen lässt und die nationalen Unterschiede in der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme völlig verkennt.

Daneben fordert die vbw:

- Der unter die Definition des Begriffs „digitale Arbeitsplattformen“ fallende Personenkreis ist einzuschränken. Die Definition von digitaler Arbeitsplattform muss sich rechtsicher auf jene digitale Arbeitsplattformen fokussieren, die als digitale Vermittler zwischen Angebot und Nachfrage eine kommerzielle Dienstleistung erbringen.
- Von der Einführung einer gesetzlichen Vermutung eines Arbeitsverhältnisses zwischen der Plattform und den auf der Plattform Tätigen ist abzusehen.
- Wird von einer gesetzlichen Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Richtlinie nicht abgesehen, darf die gesetzliche Vermutung nur im Rahmen nationaler Regelungen durch die Mitgliedsstaaten selbst definiert werden. Jedenfalls aber müssen strenge Kriterien eingeführt werden, wann diese Vermutungsregelung greifen soll. Wir fordern, dass Plattformarbeitende nur dann als Arbeitnehmer gelten, wenn sie alle festgelegten Indikatoren erfüllen, nicht nur zwei von fünf Indikatoren, wie aktuell im Entwurf des Europäischen Parlaments gefordert.

2.6 Rechtsrahmen für Arbeitszeitgestaltung modernisieren

Die Regelungen der europäischen Arbeitszeitrichtlinie wurden vor über 30 Jahren formuliert und müssen den aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Zum Zeitpunkt ihrer Entstehung waren die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen, die heute unsere Arbeitswelt prägen, nicht vorhersehbar. Hinzu kommt, dass die gängige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Anwendung der Richtlinie bereits seit langem durch seine extensive Rechtsprechung erheblich verschärft.

Aus Sicht der vbw ist eine Fortentwicklung des Arbeitszeitrechts durch eine moderate Revision der Richtlinie geboten, bei der die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Der europäische Rechtsrahmen für Arbeitszeit und seine Umsetzung im deutschen Arbeitszeitgesetz verhindern, dass Unternehmen die Vorteile der Digitalisierung nutzen können. Die Regelungen müssen den Herausforderungen der Arbeitswelt im 21. Jahrhundert Rechnung tragen. Durch den technischen Fortschritt ergeben sich neue Möglichkeiten des flexiblen Arbeitereinsatzes. Die Unternehmen und ihre Arbeitnehmer benötigen moderne Kommunikationsmittel, um an verschiedenen Orten und in wechselnden Teams ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Die Arbeitnehmer haben hierdurch die Möglichkeit, Privatleben und Beruf besser in Einklang zu bringen.
- Auch der Aufbau internationaler Netzwerke darf nicht durch zu hohe Hürden im Arbeitszeitrecht gehemmt werden. Durch die fortschreitende Industrialisierung in vielen Schwellenländern und den Abbau von Handelsschranken gewinnen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der grenzüberschreitende Personaleinsatz an Bedeutung. Hiervon profitiert die deutsche Wirtschaft insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den Fachkräftemangel.
- Es muss klargestellt werden, dass die vom EuGH in seinem „Stechuhr“-Urteil entgegen dem Wortlaut der Richtlinie in einem fragwürdigen Alleingang festgestellte Pflicht zur Arbeitszeiterfassung keine europarechtliche Grundlage hat. Im Wortlaut der Richtlinie ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Mitgliedsstaaten keinen verbindlichen Vorgaben zur Regelung der Arbeitszeiterfassung unterliegen.

2.7 Arbeitsschutz praxisnah gestalten

Im strategischen Rahmen der Europäischen Kommission ist zusammengefasst, welcher Themen sich die EU im Arbeitsschutz besonders annehmen möchte. Alle sechs bis sieben Jahre gibt es eine Neuausrichtung des Rahmens. Derzeit wird mit dem „Strategischen Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027“ gearbeitet. Er soll die wesentlichen Herausforderungen und Maßnahmen für den Schutz der fast 170 Millionen Arbeitnehmer*innen in der EU vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten benennen. Zudem soll er die EU-Institutionen, die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und andere relevante Interessenträger mobilisieren, um gemeinsame Prioritäten für den Arbeitnehmerschutz umzusetzen.

Die innerhalb eines strategischen Rahmens aufgesetzte Regulierung bleibt dauerhaft bestehen. Daher sind die Prioritäten des vorangegangenen Rahmens (2014-2020) auch heute

noch von Bedeutung, etwa was EU-Richtlinien zu krebserregenden Stoffen oder persönlicher Schutzausrüstung anbelangt. Mit jedem neuen Rahmen nimmt so der Regelungsumfang oder die Regelungstiefe zu.

Der Schwerpunkt des strategischen Rahmens 2021-2027 liegt auf den folgenden drei Zielen:

1. Antizipierung und Bewältigung des Wandels in der neuen Arbeitswelt
 - Vorbereitung einer nichtlegislativen Initiative zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz sowie die Erarbeitung entsprechender Leitlinien.
 - Erfordernis neuer und aktualisierter verbindlicher Arbeitsschutzlösungen für mobile Arbeit (z. B. „Recht der mobil arbeitenden Beschäftigten auf Nichterreichbarkeit“)
2. Verbesserung der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - „Vision Zero“-Ansatz der EU hinsichtlich arbeitsbedingter Todesfälle
 - Aktualisierung der EU-Richtlinien zu Gefahrstoffen
3. Stärkung der Vorsorge für etwaige künftige Gesundheitskrisen
 - Entwicklung von Leitlinien auf EU-Ebene für die rasche Einführung, Durchführung und Überwachung einschlägiger Maßnahmen bei potenziellen künftigen Gesundheitsrisiken.

2.7.1 Von neuen Vorschriften zur Regulierung des digitalen Wandels in der Arbeitswelt Abstand nehmen

Regulative Vorhaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes und den Herausforderungen des digitalen Wandels sind unnötig und daher abzulehnen. Das derzeitige Arbeitsschutzrecht mit seinem zentralen Instrument der Gefährdungsbeurteilung ist vollkommen ausreichend, um arbeitsschutzkonformes, mobiles Arbeiten zu gewährleisten. Die Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ist vollumfänglich geeignet, den Arbeitsschutz auch in der neuen Arbeitswelt zu gewährleisten.

Je mehr Souveränität Arbeitnehmer*innen durch flexible Arbeitsformen erhalten, desto mehr Eigenverantwortung kommt ihnen auch beim Arbeitsschutz zu. Dies gilt auch für die Einhaltung von Arbeitspausen und Höchstarbeitszeitgrenzen nach dem Arbeitszeitgesetz. Ein Recht auf Nichterreichbarkeit ist daher in aller Deutlichkeit abzulehnen.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass die Unternehmen hinsichtlich Homeoffice bzw. mobiler Arbeit schnell und eigenverantwortlich gute und passgenaue Lösungen finden können – ohne gesetzgeberischen Zwang.

Überbordende Regulierung und Bürokratismus bewirken keinen verbesserten Arbeitsschutz, sondern konterkarieren diesen vielmehr.

2.7.2 Zur Förderung psychischer Gesundheit am Arbeitsplatz auf bewährte betriebliche Praxis setzen

Auch wenn es hier zunächst nur um die analytische Datengrundlage sowie e-Tools und Handlungsanleitungen zur Durchführung von Risikobewertungen gehen soll, ist zu befürchten, dass mittelbar auch politischer Druck – etwa im Hinblick auf eine Anti-Stress-Verordnung – entstehen könnte.

Die Ermittlung möglicher Gefährdungen durch psychische Belastungen ist schon seit langem fester Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und damit gelebte betriebliche Praxis. Darüberhinausgehende Regelungen, die mit weiteren bürokratischen und finanziellen Belastungen für die Arbeitgeber einhergehen, sind unnötig und daher abzulehnen.

2.7.3 „Vision Zero“ bei arbeitsbedingten Todesfällen auf Grundlage existierender Präventionskultur der Unternehmen realisieren

Die Absicht, arbeitsbedingte Todesfälle zu vermeiden, ist sicherlich integer. Bei dem Weg dahin braucht es aber Maß und Mitte. Bevor eine Verbesserung der Datenerfassung zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Analyse der Ursachen für jeden arbeitsbedingten Tod oder jede arbeitsbedingte Verletzung gefordert wird, sollte geprüft werden, was heute bereits vorliegt.

Kosten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten werden in Deutschland über die Berufsgenossenschaften abgedeckt, die sich über die Beiträge der Unternehmen finanzieren. Es ist somit im Eigeninteresse der Unternehmen, die Anzahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gering zu halten. Ob hier – über die umfangreichen Statistiken der Berufsgenossenschaften hinaus – mehr Zahlen auch mehr Wert liefern, darf in Frage gestellt werden. Wichtig ist, dass die Berufsgenossenschaften den Unternehmen auch mit Experten in beratender Funktion zur Seite stehen und so konkrete Maßnahmen angegangen werden können.

3 Transformation zur Klimaneutralität wirtschaftsfreundlich gestalten

Die EU kann ihrer Verantwortung im Gesundheits-, Klima- und Umweltschutz nur gerecht werden, wenn es ihr gelingt, Nachhaltigkeit, industrielle Produktion und Wohlstand miteinander zu vereinen. Dazu müssen innovative technologische Lösungen entwickelt werden können, die auch global anwendbar sind und damit einen über die Grenzen hinausreichenden Hebeleffekt haben.

3.1 Preiswerte Energie sicherstellen

Die hohen Energiepreise sind in vielen Mitgliedstaaten eine große Belastung. Insbesondere gilt dies für die energieintensiven Unternehmen, die häufig am Anfang von EU-weiten Wertschöpfungsketten stehen. Durch die Energiekrise hat sich die Situation noch einmal deutlich verschärft. Wettbewerbsfähige Strompreise sind zudem ein wichtiger Treiber für die Sektorenkopplung und den Einsatz klimafreundlicher Technologien.

3.1.1 Strommarkt für einen wettbewerbsfähigen Standort entwickeln

Die EU hat bereits wichtige Weichen für ein künftiges Strommarktdesign gestellt. Es ist richtig, die Grundarchitektur des Strommarkts nicht zu verändern und am Mechanismus der Merit Order festzuhalten. Auch ein Förderregime für erneuerbare Energien sollte beibehalten werden. Differenzverträge (Contracts for Difference) können dafür sorgen, dass etwaige Mehrerlöse zugunsten der Stromkunden abgeschöpft werden. Zudem ist der Bau von Residuallastkraftwerken anzureizen. Dabei handelt es sich um Kraftwerke zur Schließung von Versorgungslücken in den Stunden des Jahres, in denen die Erträge aus Wind und Sonne nicht ausreichen. Die Förderung ist auf kosteneffiziente Mechanismen auszurichten.

3.1.2 Billigung nationaler Brückenstrompreise

Im Rahmen der Transformation soll die gesamte Wirtschaft im Wesentlichen auf strombasierte Lösungen umstellen. Die Unternehmen benötigen dafür entsprechende Anreize und Möglichkeiten, um diesen Umbau erfolgreich bewältigen zu können. Insbesondere muss die EU als Übergangslösung den Weg für nationale Brückenstrompreise frei machen, bis ausreichend erneuerbare Energien dämpfend auf die Strompreise wirken.

Ohne solche zeitlich begrenzten staatlichen Entlastungen zeichnet sich eine De-Industrialisierung in Europa ab, die zu schweren Verwerfungen in der gesamten Wirtschaft führen würde. Es droht eine Verlagerung von Produktion und damit Arbeitsplätzen an kostengünstigere Standorte in Asien und den USA. Dies hätte schwerwiegende Folgen auch für

nachgelagerte Branchen sowie gravierende Auswirkungen auf Wertschöpfung und Wohlstand in Europa.

3.1.3 Wasserstoffwirtschaft aufbauen

Auch der Zugang zu bezahlbarem Wasserstoff in ausreichender Menge muss sichergestellt werden, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die Wasserstoffwirtschaft ist als europäisches Projekt zu sehen. Es gilt, zügig ein europaweites Wasserstoffnetz aufzubauen, das alle Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkte prioritär erschließt, und technologieoffene Rahmenbedingungen für den Einsatz von Wasserstoff und seinen Derivaten europaweit zu schaffen.

Auch über die Grenzen der EU hinaus ist eine koordinierende Funktion wichtig, da H₂ in erheblichem Umfang importiert werden wird. Kooperationen müssen im Sinne der Diversifizierung nicht nur mit Ländern im Norden Europas eingegangen werden, sondern auch mit sonnen- und windreichen Ländern in anderen Teilen der Welt, beispielsweise Nordafrika.

Um den Hochlauf voranzutreiben, müssen zeitnah Preissignale für Wasserstoff in den Markt gesendet werden. Instrumente wie Contracts for Difference, eingesetzt bei Wasserstoffauktionen von H2Global und EU-Wasserstoffbank, sollten dazu weiter ausgerollt und angemessen dotiert werden.

3.2 Standort Europa mit Green Deal Industrial Plan stärken

3.2.1 Der Wirtschaft einen echten „Deal“ anbieten

Die Unternehmen in Europa benötigen bessere Standortbedingungen, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Die Maßnahmen unter dem Dach des EU Green Deal Industrial Plan müssen ein günstigeres Umfeld schaffen, um die EU-Produktionskapazitäten für klimaneutrale Technologien und Produkte zu erhöhen und die Standortqualität zu stärken.

Der Inflation Reduction Act (IRA) der USA, ein hunderte von Milliarden umfassendes Investitionspaket für grüne Industrien und erneuerbare Energie, macht eine Antwort noch dringender. Der IRA verfolgt drei politische Ziele: die De-Industrialisierung der Vereinigten Staaten zu verhindern, die Dekarbonisierung der amerikanischen Wirtschaft anzukurbeln und die Abhängigkeit von China bei der Rohstoffversorgung zu reduzieren. Für die EU geht es vor diesem Hintergrund nicht um einen Subventionswettbewerb, sondern um die Verbesserung der Standort- und Förderbedingungen, insbesondere für die Industrie.

Grundsätzlich verfolgt der EU Green Deal mit seiner Technologie-Offensive zur industriellen Erneuerung in Europa den richtigen Ansatz. Der Fokus lag allerdings allzu lange auf Regulierung und kaum auf der Frage, wie die Wirtschaft die Mittel für die Transformation erwirtschaften kann und der Weg zu Klimaneutralität ein guter Deal wird.

Der Green Deal Industrial Plan muss deshalb nun mit Leben gefüllt werden. Wichtige Elemente sind die gezielte weitere Lockerung des Beihilferahmens jedenfalls bis Anfang der 30er Jahre in Kombination mit einfacheren Förderbedingungen. Wir brauchen einfachere Antragsverfahren, weniger Deckelungen, klarere Förderkriterien, mehr Förderungen in Form von Steuererleichterungen/-gutschriften und Zuschüssen, deutlich beschleunigten Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie gemeinsame Anstrengungen zur Rohstoffsi- cherung. Um die strukturellen Standortnachteile gerade im Vergleich zu den USA abzu- bauen, müssen zudem dringend auch die Energiekosten gesenkt werden (vgl. oben).

3.2.2 Effektive Anreize für Emissionsminderung und Negativemissionen setzen

Auf marktwirtschaftliche Instrumente zur Erreichung der Klimaziele zu setzen, ist grund- sätzlich zu begrüßen. Die Verschärfung des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) be- darf jedoch flankierend einer entschiedenen Industriepolitik, die die Unternehmen bei der Transformation effektiv unterstützt (vgl. oben). Gleichzeitig muss gerade mit der Einfüh- rung des ETS II für Gebäude und Verkehr darauf geachtet werden, dass Sachverhalte nicht mehrfach reguliert werden.

Zudem müssen effektive Anreize für Negativemissionen bzw. die Nutzung von CO₂-Ab- scheidung, Speicherung und Nutzung (CCUS) gesetzt werden. Ohne CCUS sind die ambitio- nierten Klimaziele nicht zu erreichen. Damit sich ein Markt entwickeln kann, müssen die Rahmenbedingungen für die Nutzung von CO₂ zügig geklärt und eine europaweite Trans- portinfrastruktur etabliert werden.

3.2.3 Wettbewerbsnachteil durch CBAM verhindern

Das Instrument, das die europäische Industrie eigentlich schützen soll – der CO₂-Grenzaus- gleichsmechanismus (CBAM) – kann sich als gravierender Wettbewerbsnachteil erweisen, wenn nicht gegengesteuert wird. Insbesondere müssen Exportrabatte vorgesehen werden, und die Zuteilung kostenloser Zertifikate darf nur reduziert werden, wenn zugleich ein wir- kungsvoller Carbon-Leakage-Schutz gewährleistet ist.

3.2.4 Klimaclub als Instrument stärker nutzen

Europa sollte bei Klima- und Energiethemen die Partnerschaft mit den USA suchen. Der Klimaclub im Rahmen der G7 ist ein wichtiger zusätzlicher Impuls mit Blick auf abge- stimmte Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase; hier sollte sich die EU noch stärker einsetzen.

3.3 Zugang zu Förderungen erleichtern

Grundsätzlich stehen die Unternehmen selbst für ihren Markterfolg ein und bewältigen auch Veränderungsprozesse aus eigener Kraft. Wo aber Wettbewerbsverzerrungen, Marktversagen oder externe Schocks vorliegen, muss es möglich sein, den eigenen Standort im globalen Wettbewerb zu stärken. Das gilt besonders auch für auf Transformationsziele ausgerichtete Beihilfen, mit denen Effekte einer Regulierung ausgeglichen werden, die dem Markt gewissermaßen vorauslaufen.

3.3.1 Schwellenwerte für KMU anpassen

Die Europäische Union definiert die Unternehmensgrößen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) seit dem 01.01.2005 anhand quantitativer Kriterien (Umsatz, Bilanzsumme und Beschäftigte) und richtet danach ihre Förderprogramme aus. Diese Definition muss angepasst werden:

- Die finanziellen Schwellenwerte müssen der Inflation Rechnung tragen und deutlich angehoben werden. Gleiches gilt für die personellen Schwellenwerte.
- Werden bei der Einteilung beide finanziellen Schwellenwerte (Umsatz und Bilanzsumme) unterschritten, darf eine Überschreitung der Beschäftigtenanzahl den KMU-Status nicht gefährden.
- Zusätzlich sind neue qualitative Kriterien einzuführen. In Frage kommen die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens, die Verflechtung von Eigentum, Kontrolle und Leitung sowie die Personenbezogenheit der Unternehmensführung.

3.3.2 Förderwesen grundlegend reformieren

Das Förderwesen der EU ist komplex und für viele Unternehmen intransparent. Hinzu kommt ein hoher bürokratischer Aufwand bei Beantragung, Abwicklung und Dokumentation. Hier gilt es, unabhängig von der Art der Förderung oder des Förderprogramms folgende Punkte umzusetzen:

- Förderprogramme müssen technologieoffen und branchenneutral ausgestaltet werden.
- Beihilferechtliche Auflagen müssen den Unternehmen bei der Umsetzung der geförderten Projekte ausreichende Freiheiten lassen.
- Notwendig ist eine europaweit einheitliche Förderplattform, die alle Förderprogramme beinhaltet. Dabei ist darauf zu achten, dass Antrags- und Abwicklungsprozesse bei den Förderprogrammen vereinfacht werden, so dass der inhaltliche und quantitative Aufwand reduziert wird. Das gesamte Verfahren muss digital abgewickelt werden können.

3.3.3 Beihilferahmen moderat erweitern

Unternehmen unterliegen vielfältigen regulativen Vorgaben, mit denen das große Ziel der Klimaneutralität erreicht werden soll. Die Entwicklung der entsprechenden Märkte beziehungsweise die Zahlungsbereitschaft der Kunden hält damit teilweise noch nicht Schritt. Bei sehr ambitionierten Vorgaben ist daher eine gezielte Unterstützung im Transformationsprozess angezeigt.

Die Transformation wird bis 2025 nicht abgeschlossen sein. Das „Temporary Crisis and Transition Framework“ (TCF) muss daher verlängert werden und insbesondere die Umstellungen im Energiesektor bis in die 30er Jahre flankieren. Das TCF muss ferner inhaltlich weiterentwickelt werden, um alle relevanten Technologien zu erfassen, und die restriktive geltende Gebietsbeschränkung sollte aufgehoben werden.

3.4 Umweltschutz bürokratieärmer und praktikabler umsetzen

Moderne europäische Umweltpolitik muss einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen finden. Eine starke Wirtschaft ist Garant und Basis für einen effektiven und sozial verträglichen Umweltschutz, insbesondere auch durch die Entwicklung innovativer klima- und umweltfreundlicher Technologien. Wichtig sind deshalb Freiwilligkeit, Innovationsanreize, Rechtssicherheit und internationale Zusammenarbeit. Es darf keine überzogenen Vorreiterrollen der EU geben. Technologieoffenheit und Diversifizierung sind entscheidende Strategien, um die Resilienz des Standortes zu stärken.

3.4.1 Chemikalien mit Augenmaß regulieren

Mit der mittelfristig geplanten Neuausrichtung der EU-Chemikalienstrategie drohen Verbote allein aufgrund von Gefahrstoffeigenschaften anstelle einer Evaluierung der Anwendungsrisiken. Ein solcher Paradigmenwechsel hätte massive Auswirkungen für praktisch die gesamte industrielle Produktion in der EU und die Verfügbarkeit zahlloser Produkte. Es muss daher bei der bewährten Risikoabwägung bleiben, und der Ansatz „eine Substanz – eine Bewertung“ ist so pauschal nicht haltbar, sondern es kommt auf die konkrete Verwendung an.

Im Vorgriff auf die anstehende REACH-Novelle drohen mit der Regulierung von PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) weitreichende Beschränkungen mit sehr negativen Konsequenzen für den Standort. Insbesondere Fluorpolymere werden dringend für diverse industrielle Anwendungen (z. B. Reinräume für Chip-Produktion) und Nachhaltigkeitstechnologien (z. B. Elektrolyseure für Wasserstoffproduktion) gebraucht. Bereits die durch das Dossier erzeugte Unsicherheit trägt zur Deindustrialisierung bei. Daher ist schon jetzt ein klares Signal wichtig, dass insbesondere Fluorpolymere in industriellen Anwendungen nicht verboten werden. Sollte es beim vorgesehenen Regulierungsansatz bleiben, müssen zumindest weitere Ausnahmen etwa für Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Energie oder für Anwendungen mit geringem Risiko aufgenommen werden.

3.4.2 Null-Schadstoffziel für die Luft überdenken

Bis spätestens 2050 soll laut EU-Kommission das Null-Schadstoff-Ziel für die Luft erreicht werden. Mit dem Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sollen die Grenzwerte für Luftschadstoffe verschärft werden.

Eine Revision der Luftqualitätsrichtlinie ist derzeit nicht erforderlich. Die aktuelle Gesetzgebung beinhaltet die notwendigen Instrumente. Die bisherigen Bestimmungen haben effektiv zur Verbesserung der Luftqualität und der Erreichung hoher Luftqualitätsstandards beigetragen. Ehe neue Grenzwerte definiert werden können, ist zudem eine umfassende wissenschaftliche Evaluierung (z. B. hinsichtlich Entstehung, Quellen, Verteilung) erforderlich.

Ganz grundsätzlich aber ist eine „Null-Schadstoff-Strategie“ nicht der richtige Ansatz, weil jede Weiterentwicklung von Messmethoden automatisch Handlungsbedarf auslöst, ungeachtet der Frage, ob der Stoff in dieser Konzentration überhaupt noch ein Risiko für Menschen oder Umwelt darstellt.

3.4.3 Sustainable Finance Regulierung praxisgerecht ausgestalten

Die Sustainable Finance Regulierung soll die Finanzierung wirtschaftlicher Vorhaben erleichtern, die auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind. Vorgaben dieser Art können Investitionsentscheidungen der Wirtschaft in Richtung klimaneutraler Energieträger, Technologien und Klima-Innovationen unterstützen. Diesem Anspruch wird das Regelwerk allerdings in wichtigen Teilen nicht gerecht. Die Berichtspflichten führen zu übermäßigem bürokratischem Aufwand und trotzdem gelingt es nicht, das auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschehen angemessen darzustellen. Gleichzeitig hemmt der hohe Verwaltungsaufwand die Investitionsfreudigkeit und verursacht hohe Kosten für die Wirtschaft.

Das Regelwerk muss deshalb konsequent auf Praxistauglichkeit und positive Begleitung der Regulierungsziele ausgerichtet werden. Dazu gehört beispielsweise, dass Berichtspflichten auf das Wesentliche reduziert und über ein Standard Business Reporting vereinheitlicht werden. Zudem gilt es sicherzustellen, dass alle Wertschöpfungsbeiträge, die zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen, berichtet werden können und dann auch entsprechend gewertet werden. Von zusätzlichen Taxonomien in den Bereichen Soziales und Governance ist abzusehen.

3.5 Souveränität bei Schlüsseltechnologien herbeiführen

Es besteht kein Zweifel daran, dass wir an der weltweit arbeitsteiligen Organisation der Wirtschaft festhalten wollen. Gleichzeitig haben abreißende Lieferketten und wachsende geopolitische Unsicherheiten in den letzten Jahren verdeutlicht, dass wir uns nicht in einseitige Abhängigkeiten begeben dürfen. Über bestimmte Schlüsselkompetenzen müssen wir innerhalb der EU im Sinne eines resilienten Standorts deshalb auch selbst verfügen.

3.5.1 Zielbild auf fundierter Basis erstellen

Die EU hat bereits verschiedene Aktivitäten eingeleitet, um unstrittig wichtige Technologien am Standort zu stärken (z. B. Halbleitertechnologien mit dem Chips Act), aber es ist keine übergreifende Strategie erkennbar. Notwendig sind eine Analyse und darauf aufbauend Definition der europäischen Schlüsseltechnologien. Ausgangspunkt sind heutige Stärken und Schwächen sowie die technologischen und gesellschaftlichen Trends der kommenden Jahre.

Die Kriterien sollten in einem transparenten Prozess zwischen Politik, Wissenschaft und Industrie evidenzbasiert ausgehandelt und festgelegt werden. Als Zielbild empfiehlt sich ein europäisch abgestimmter Ansatz mit verteilten Forschungs- und Produktionsstätten.

3.5.2 Aktivitäten in den verschiedenen Politikfeldern konsequent auf diese Prioritäten ausrichten

Für die Herstellung von Souveränität in den definierten Schlüsseltechnologien müssen zunächst konsequent entsprechende Schwerpunkte in den Forschungs- und Förderaktivitäten gesetzt werden. Darüber hinaus müssen aber vor allem auch die Bedingungen für eine langfristig wettbewerbsfähige Produktion auf diesen Feldern innerhalb der EU geschaffen werden. Das betrifft insbesondere eine verlässliche Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen, den Zugang zu den notwendigen Rohstoffen und die Berücksichtigung dieser Ziele bei allen Regulierungsvorhaben im Sinne eines übergeordneten öffentlichen Interesses. Im Zweifel müssen hier für die gesamte betroffene Wertschöpfungskette Ausnahmen getroffen werden und regulierende Eingriffe der Abwehr konkreter Gefahren für Leben oder körperliche Unversehrtheit vorbehalten bleiben. Aktuell werden Zielkonflikte allzu oft nicht befriedigend gelöst und behindern damit eigentlich gewünschte Investitionen und Innovationen.

3.6 Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie voranbringen

Die Kreislaufwirtschaft bildet eine wichtige Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften. Eine zukunftsgerichtete europäische Kreislaufwirtschaftspolitik muss stets den gesamten Produktlebenszyklus im Blick haben und sowohl innovationsgetriebene Verbesserungen von Produkten und Verfahren würdigen als auch praxisgerechte Standards für ein nachhaltiges Produktdesign beinhalten.

3.6.1 Kreisläufe differenziert betrachten und technologieoffen ermöglichen

Um die Chancen der Kreislaufwirtschaft nutzen zu können, müssen einerseits Hemmnisse beseitigt werden: Wir benötigen etwa einen technologieneutralen, diskriminierungsfreien Rechtsrahmen für mechanische und chemische Recyclingverfahren. Zudem müssen

Normen für den Einsatz von Sekundärrohstoffen entsprechend angepasst werden. Andererseits muss die Technologieförderung auch den Einsatz im industriellen Maßstab in den Fokus nehmen, etwa bei Trenn- und Sortiertechnologien. Ein weiterer entscheidender Baustein ist die Nutzung digitaler Technologien, etwa zur Erfassung verwendeter Baustoffe. Grundsätzlich sollte die höherwertige stoffliche Verwendung Priorität haben und eine energetische Verwertung erst am Ende der Nutzungskette stehen. Das setzt allerdings voraus, dass entsprechende Märkte vorhanden sind.

Generell gilt, dass auf zielgerichtete Anreize und eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gesetzt werden muss. Pauschale Vorgaben sind nicht zielführend. Ein sogenanntes „Recht auf Reparatur“ etwa ist zwar im Sinne der Kreislaufwirtschaft, darf jedoch die spezifischen Produkt- und Sicherheitsanforderungen nicht aushöhlen. Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Nutzeranforderungen an Produkte müssen im Einklang mit der Verwendung von Recyclingrohstoffen stehen.

Für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft muss Herstellerverantwortung differenziert und zweckmäßig gestaltet werden können. Ziel muss sein, im Wege privatwirtschaftlicher Verantwortung für Stoffkreisläufe effiziente Systeme zu erreichen. Bereits vorhandene und erfolgreich arbeitende Rücknahmesysteme der Wirtschaft dürfen dabei nicht gefährdet werden.

3.6.2 Bioökonomie wettbewerbsfähig machen

Die EU-Kommission benennt die Bioökonomie zu Recht als Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Transformation der EU. Sie ermöglicht die Substitution fossiler Produkte und erhöht die langfristige Kohlenstoffbindung. Die Potenziale einer zirkulären Wertschöpfungskette und nachhaltig erzeugter Materialien müssen aufgezeigt, anerkannt und gefördert werden. Das gilt in besonderem Maße auch für die Anrechnung der Substitutionspotenziale im Rahmen von LULUCF (aus dem Englischen: Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft).

Die Land- und Forstwirtschaft erfüllt eine zentrale Funktion innerhalb der zirkulären Bioökonomie durch die Bereitstellung nachwachsender Biomasse. Für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Waldbewirtschaftung muss der Leitgedanke „Schützen durch Nutzen“ maßgeblich sein. Gerade angesichts der sehr unterschiedlichen Verhältnisse ist das Subsidiaritätsprinzip zu wahren. Die EU muss eine Bioökonomie fördern, die sich die Vielfalt der Lieferketten in den einzelnen Regionen zunutze macht und durch Diversifizierung die Resilienz stärkt. Das Prinzip der Kaskadennutzung sollte dabei als anzustrebendes Ziel verfolgt, nicht jedoch als pauschale ordnungsrechtliche Vorgabe durchgesetzt werden. Es kann nur marktgesteuert über Angebot und Nachfrage erreicht werden. Ohne energetische Verwertung ist der dringend erforderliche Waldumbau hin zu klimastabilen Wäldern nicht möglich.

Das Potenzial für technologische Innovationen in den unterschiedlichsten Sektoren und Industrien ist enorm groß. Die Forschungsförderung für Themen der Bioökonomie ist daher weiter zu stärken. Auf EU-Ebene würde sich gerade ein Querschnittsthema wie die (zirkuläre) Bioökonomie für breit angelegte, missionszentrierte Programme anbieten. Im aktuellen Forschungsrahmenprogramm findet sich davon noch zu wenig, und es fehlt insgesamt

an der Hinterlegung mit finanziellen Mitteln. Grenzüberschreitende Wissensnetzwerke sollten durch die Förderung gemeinsamer Forschungsmöglichkeiten – etwa im Rahmen von Horizont Europa – finanziert werden, der Schwerpunkt dabei auf der Anwendung vor Ort liegen.

Eine wettbewerbsfähige Bioökonomie benötigt außerdem einfache, klare und gerechte Nachhaltigkeitskriterien, Technologieneutralität sowie eine zügige Integration von Kohlenstoff in die Energiemärkte.

3.7 Rohstoffe weltweit sichern

Die zuverlässige Versorgung mit Rohstoffen zu vertretbaren Kosten ist für die Wirtschaft eine wichtige Grundlage ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Versorgungsengpässe können ganze Wertschöpfungsketten lahmlegen und enormen Schaden verursachen. Mit dem weltweit steigenden Rohstoffbedarf gerade auch für Klimaschutztechnologien, einer Konzentration auf Anbieterseite sowie Handelsbeschränkungen stoßen die Beschaffungsstrategien der Unternehmen häufig an ihre Grenzen.

Aufgaben der EU sind neben einer zielgerichteten Innovationspolitik (z. B. für die Erforschung von Substituten) vor allem ein Einsatz für das Offenhalten der Rohstoffmärkte sowie die Pflege guter Beziehungen zu rohstoffreichen Ländern. Protektionistischen Tendenzen muss entgegengetreten und auf einen Abbau von Handelshemmnissen gedrungen werden.

Der European Critical Raw Materials Act (ECRMA), über den im November 2023 eine politische Einigung im Trilog-Verfahren der EU erreicht wurde, geht in die richtige Richtung. Bei der Umsetzung ist die Wirtschaft eng einzubeziehen.

4 Europas Integration in die Weltwirtschaft weiter stärken

Europa muss sich entschlossen gegen die De-Globalisierung stellen. Die EU ist mit allen Regionen der Weltwirtschaft eng verflochten und künftig mehr denn je auf Freihandel und internationale Arbeitsteilung angewiesen. Dabei muss die EU einseitige Abhängigkeiten reduzieren, indem sie die richtigen Rahmenbedingungen zur Diversifizierung ihrer Handelsbeziehungen setzt. Ein starker europäischer Wirtschaftsraum stabilisiert die Weltwirtschaft.

4.1 Für multilateralen Welthandel: Für Reform der WTO eintreten

Die WTO ist das zentrale multilaterale Verhandlungs- und Entscheidungsforum für globale Handelsfragen. Ihr Ziel ist es, den globalen Handel durch Absenkung von Zöllen und Reduktion nicht-tarifärer Hemmnisse zu liberalisieren und durch gemeinsame Vorschriften planungssicherer zu machen. Die WTO kann dieser Aufgabe jedoch aktuell nicht mehr nachkommen, denn das WTO-Regelwerk ist veraltet, lückenhaft und häufig schwer durchsetzbar. Eine Reformierung der WTO ist daher dringend geboten.

Entscheidend sind dabei zwei Punkte: Zum einen muss der Streitbeilegungsmechanismus so ausgestaltet werden, dass er auf eine von beiden Streitparteien akzeptierte Lösung abzielt, so wie es die WTO-Vereinbarung über Streitbeilegung (Dispute Settlement Understanding) vorsieht. Zum anderen muss die Wettbewerbsneutralität (Level Playing Field) im globalen Handel gestärkt werden. Handelsverzerrende Effekte von Industriesubventionen müssen verhindert werden.

Europäische Unternehmen sind aufgrund der starken Integration in die Weltwirtschaft auf verlässliche Regeln im globalen Handel angewiesen. Gemeinsam mit einer möglichst breiten Allianz an Partnern muss die EU deshalb alles daran setzen, dass die Institution zu neuer Stärke geführt wird.

4.2 Freihandelsabkommen vorantreiben

Freihandel und internationale Arbeitsteilung sorgen bei den beteiligten Ländern weltweit für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Gerade Europa, das demografiebedingt Wachstumspotenzial verliert, ist auf einen freien Waren- und Dienstleistungshandel angewiesen. Die Europäische Union muss sich deshalb für eine Stärkung des Freihandels einsetzen – sowohl auf multilateralem als auch auf bilateralem Weg durch den Abschluss von Handelsabkommen.

Vordringlich gilt es, verhandelte Abkommen zügig zu ratifizieren und laufende Verhandlungen schneller abzuschließen. EU-Mitgliedsstaaten dürfen nationale oder regionale

Sonderinteressen dabei nicht über die gesamteuropäischen Interessen stellen und damit Handelsabkommen blockieren.

Zudem müssen neue Freihandelsabkommen mit weiteren Ländern, besonders der dynamisch wachsenden ASEAN-Region, in den Blick genommen werden, um vom dynamischen Wachstum dieser Länder zu profitieren und um Abhängigkeiten durch Diversifizierung zu minimieren.

Die EU sollte bei künftigen Abschlüssen sogenannte „Freihandelsabkommen der neuen Generation“ etablieren. Diese Abkommen behandeln zum einen klassische Handelsangelegenheiten. Darüber hinaus aber sorgen sie auch für ein Level Playing Field, indem sie Themen wie öffentliche Aufträge, den Schutz geistigen Eigentums oder angemessene Standards berücksichtigen, ohne dabei die Unternehmen zu überfordern oder zu hohe Hürden zu setzen.

4.3 Transatlantische Partnerschaft stärken

Die transatlantische Zusammenarbeit ist die größte und wirtschaftlich bedeutendste Partnerschaft für die EU. Sie ist nicht nur tragender Pfeiler unseres Wohlstands, sondern tief in gemeinsamen Interessen und Werten, die wir mit den USA teilen, verwurzelt. Nach wie vor sind die Vereinigten Staaten unser strategischer Partner, insbesondere in der Wirtschafts-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, und dies muss auch so bleiben.

Die globalen Herausforderungen können nur im engen Schulterschluss gelöst werden: Um die hochgesteckten Ziele im Klimaschutz und die Dekarbonisierung zu erreichen, müssen Unternehmen dies- und jenseits des Atlantiks eng zusammenarbeiten. Die Politik ist verantwortlich für günstige Rahmenbedingungen, die diese erleichtern, das heißt Standardsetzung und Zertifizierung, Abbau von Handelshemmnissen. Auch die WTO und andere multilaterale Institutionen können nur gemeinsam mit den USA reformiert und gestärkt werden.

Der 2021 ins Leben gerufene Handels- und Technologierat (TTC) ist zum zentralen Forum für die transatlantische Wirtschaftszusammenarbeit geworden. Die EU muss sich im TTC weiter für ein Level Playing Field – insbesondere im Hinblick auf den Inflation Reduction Act – einsetzen, Verbände und Think Tanks eng in die Abstimmungen einbeziehen und die getroffenen Entscheidungen zügig umsetzen. Mittelfristig sollten die Verhandlungen zu einem transatlantischen Handelsabkommen oder zumindest kleineren Abkommen wie der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen wieder aufgenommen werden. Ein Schritt in die richtige Richtung sind die Verhandlungen um ein EU-US Critical Minerals Agreement. Mit Abschluss des Abkommens würden europäische Unternehmen leichter den Anforderungen des Inflation Reduction Acts entsprechen können.

4.4 China: Auf De-Risking statt De-Coupling setzen

Der zweitgrößte Wirtschaftspartner der Europäischen Union ist China. Die verloren gegangene wirtschaftliche Verlässlichkeit, die Haltung gegenüber Russland, das Verhältnis zu Taiwan und die zunehmend aggressive, strategisch ausgerichtete Wirtschafts- und Handelspolitik inklusive massiver Subventionierungen der eigenen Unternehmen haben jedoch zu einer wachsenden kritischen Haltung gegenüber der Volksrepublik geführt.

Im Verhältnis zu China muss es für die EU um De-Risking gehen, nicht um De-Coupling. Eine Entkopplung von China würde zu dauerhaften Verlusten an Wertschöpfung und Wohlstand führen. Auch die Rolle Chinas bei der Bekämpfung des Klimawandels - als wichtiger politischen Akteur ebenso wie als Lieferant der zur Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Produkte, wie Solar-Panels – darf nicht unterschätzt werden. Politik und Wirtschaft müssen eine Balance zwischen Wettbewerb, Rivalität und Partnerschaft für die Beziehungen mit China finden. In der Praxis bedeutet das:

- Potenziale für Absatz und Beschaffung in China weiter nutzen
- Einseitige Abhängigkeiten reduzieren und Lieferketten sowie Absatzmärkte diversifizieren (z.B. durch Freihandelsabkommen)
- Selbstbewusst für Reziprozität und ein Level Playing Field eintreten –für China ist Europa ein genauso wichtiger Partner wie umgekehrt.

4.5 UK und die Schweiz an den Europäischen Binnenmarkt binden

Die institutionellen Beziehungen der Schweiz zur EU sind in insgesamt mehr als 120 bilateralen Abkommen geregelt. Durch ein Kooperationsabkommen sollten diese gebündelt werden. 2021 hat die Schweiz die Verhandlungen über ein solches Abkommen mit der EU jedoch abgebrochen. Im Jahr 2024 wollen die Europäische Union und die Schweiz nun einen erneuten Versuch unternehmen, ein Kooperationsabkommen zu schließen. Zudem sollen Abkommen zu den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit ergänzt werden.

Der Abschluss des Kooperationsabkommens ist zwingend notwendig. Im Fall des Auslaufens aktuell befristeter bilateraler Verträge würde der Handel zwischen der EU und der Schweiz sonst zu großen Teilen allein auf Grundlage der WTO-Vorschriften sowie den seit 1972 bestehenden Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Schweiz erfolgen.

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse würden den Handel dann einschränken.

Vor allem in Zeiten von Protektionismus und gestörten Lieferketten müssen die Schweiz und die EU ein Zeichen einer starken politischen und wirtschaftlichen Partnerschaft setzen, die auf gemeinsamen Werten und offenen Märkten beruht. Die Anbindung an den Europäischen Binnenmarkt ist für beide Seiten von handelspolitischem Interesse.

Dies gilt auch für das Vereinigte Königreich. Die mit dem Brexit hinzugekommenen Handelshemmnisse bremsen den Außenhandel nach wie vor, so dass der EU-UK-Handel weit hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt. Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen konnten zwar besonders gravierende Folgen verhindert werden, beispielsweise sieht das Abkommen keine Zölle und Kontingente auf bzw. für Ursprungszeugnisse vor.

Problematisch sind jedoch die Sondervorschriften im Dienstleistungshandel, der hohe bürokratische Aufwand bei der Mobilität für Arbeitssuchende oder der aufwendige Nachweis der Erfüllung von Ursprungsregeln.

Mit Blick auf die geopolitische Weltlage müssen wir in der EU gemeinsam darauf drängen, auch aus sicherheitspolitischen Gründen, die Beziehungen zu Großbritannien wieder auf eine solide Basis zu stellen. Dies erfordert ergänzende bilaterale Vereinbarungen, die Planungs- und Rechtssicherheit schaffen.

5 Europa entbürokratisieren

Die Europäische Kommission hat sich in ihrem Arbeitsprogramm für 2024 das Ziel gesetzt, die mit den Berichtspflichten verbundenen Belastungen um 25 Prozent zu verringern und Vorschläge zu ihrer Vereinfachung umzusetzen. Beispiele hierfür sind die Reform des Zollkodex, eine Überarbeitung der Vorschriften für statistische Erhebungen, die Verlängerung der Meldefristen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinie sowie der Benchmark-Verordnung. Insgesamt 26 Rationalisierungsvorschläge wurden in einem gesonderten Anhang zusammen mit angekündigten Evaluierungen und Eignungsprüfungen vorgelegt.

Die Union bekennt sich damit erkennbar zur herausragenden Bedeutung von Deregulierung und Bürokratieabbau für die Sicherung unserer globalen Wettbewerbsfähigkeit. Der vorgeschlagene Abbau unnötiger Belastungen ist selbstverständlich notwendig und richtig. Die Entlastung der Wirtschaft wird auf Gemeinschaftsebene aber immer noch zu wenig als permanente Daueraufgabe verstanden. Der Abbau von Bürokratie ist eine immerwährende Herausforderung, ebenso wie das Ziel, unnötige Bürokratie bereits im Entstehen zu verhindern. Wir brauchen dringend einen Stopp jeglicher zusätzlichen Regulierung durch die EU, aber auch die Rücknahme überflüssiger und schädlicher Regulierungen. Nach wie vor fehlt hierzu ein systematischer Ansatz.

5.1 Subsidiarität beachten

Dafür ist es zunächst erforderlich, künftig das Subsidiaritätsprinzip konsequenter einzuhalten. Die EU darf nur dann bindend vereinheitlichen, wenn der Binnenmarkt sonst nicht funktioniert, Wettbewerbsverzerrungen auftreten oder ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedsstaaten zu spürbaren Effizienzsteigerungen führt.

5.2 „One in, one out“-Prinzip umsetzen

Weiter ist die europarechtliche Einführung eines "One in, one out"-Prinzips überfällig. Neue Belastungen dürfen danach auf EU-Ebene nur entstehen, wenn gleichzeitig im gleichen Umfang bestehende Belastungen abgebaut werden.

5.3 EU-Regeln 1:1 ohne nationale Verschärfungen umsetzen

Um unterschiedliche Auswirkungen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, dürfen unionsrechtliche Vorgaben auch nur 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Verschärfungen durch den nationalen Gesetzgeber müssen unterbleiben, Regelungsspielräume dürfen ausschließlich im Interesse der Wirtschaft ausgeschöpft werden.

5.4 Bürokratie durch bessere Rechtsetzung reduzieren

Möglichst kurzfristig muss darüber hinaus auf europäischer Ebene ein methodisches Herangehen bei der Rechtsetzung verankert werden, das viel ausgeprägter als bisher den Erfüllungsaufwand, Umstellungsaufwand, die Nutzendarstellung, Erprobung und frühe Beteiligung Betroffener in den Vordergrund rückt. Ohne frühzeitige Folgenabschätzung zur Vermeidung unsinniger Belastungen verkürzen sich Maßnahmen zum Bürokratieabbau andernfalls auf den Versuch, handwerklich schlechte und unüberlegte Rechtsetzung mühsam und viel zu spät wieder zu korrigieren.

6 Solide Haushaltspolitik in den Mitgliedsstaaten einfordern

Eine solide Haushaltsführung zählt zu den entscheidenden Grundlagen für nachhaltigen Erfolg der EU wie auch ihrer Mitgliedstaaten. Die entsprechenden Regelwerke müssen daher sowohl chancen- als auch konsolidierungsorientiert ausgerichtet werden.

6.1 Verbindliche Regeln einhalten

Die EU verhandelt derzeit eine Weiterentwicklung der europäischen Fiskalregeln. So wichtig hinreichende Flexibilität der Mitgliedstaaten auf dem Feld der Haushaltspolitik ist, so wichtig sind auch gemeinschaftliche Regeln. An den bewährten Prinzipien sollte festgehalten werden: Es gilt, einzelstaatliche Überschuldung und dadurch verursachte Verwerfungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU zu vermeiden und dort, wo Konsolidierungsanstrengungen gemeinschaftlich unterstützt werden, wachstums- und konsolidierungsorientierte Reformen zu gewährleisten.

6.2 Schulden nicht vergemeinschaften

Klar abzulehnen sind Tendenzen, Schulden der Mitgliedstaaten zu vergemeinschaften oder fiskal- und haushaltspolitische Regeln der EU für eine Umverteilung in großem Stil zu nutzen. In diesem Sinne sollten auch beihilferechtliche Regelungen so weiterentwickelt werden, dass innovations- und industriepolitisch für die Gemeinschaft besonders bedeutsame Vorhaben nicht nur in schwachen, sondern auch in starken Regionen der EU angesiedelt werden können, die naturgemäß besonders gute Startbedingungen bieten (vgl. auch Kapitel 3.3., Zugang zu Fördermitteln).

6.3 Kapitalmarktunion weiterentwickeln

Eines der großen Defizite der EU insbesondere gegenüber den USA, aber auch gegenüber Großbritannien ist der schwach ausgeprägte europäische Kapitalmarkt. Zur Entlastung öffentlicher Fördertöpfe sowie wachstums-, innovations- und standortpolitisch ist es wichtig, die grenzüberschreitenden Anlagemöglichkeiten und damit den EU-Kapitalmarkt deutlich zu stärken. Beispiele für entsprechenden Handlungsbedarf sind der Abbau der verbraucherpolitisch motivierten Überregulierung der Finanzmärkte, ein besser harmonisiertes Insolvenzrecht, die Verringerung von Defiziten in der Einlagensicherung einzelner Mitgliedstaaten sowie bessere Rahmenbedingungen für große Public Private Partnership-Projekte insbesondere im Infrastrukturbereich. Wenn es gelingt, den Kapitalmarkt in diesem Sinne zu stärken, werden auch wertvolle weitere private Vorsorgeoptionen gewonnen.

7 Asylzuwanderung in die EU effizient steuern

Mit Blick auf die stark steigende Zahl von Geflüchteten, die in der Europäischen Union Schutz suchen, muss die Europäische Asylreform schnellstmöglich Anwendung finden. Insbesondere die solidarische Verteilung der Geflüchteten innerhalb der EU und die Begrenzung der irregulären Migration müssen schnell und effektiv umgesetzt werden. Im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpaketes ist es die entscheidende Aufgabe der Europäischen Kommission, ein funktionsfähiges europäisches Asylsystem zu etablieren.

7.1 Gemeinsames europäisches Asylsystem implementieren

Mit dem neuen EU-Asylpaket soll ein gemeinsames europäisches Asylsystem geschaffen werden. Der nächste Schritt muss nun sein, auch eine gemeinsame Liste sicherer Herkunftstaaten und eine einheitliche Durchführung von Asylverfahren in der EU zu verankern. Nur so lassen sich faire Asylverfahren für alle Asylsuchenden sicherstellen. Die Bundesregierung ist gefordert, weiterhin massiv auf das Ziel eines gemeinsamen europäischen Asylsystems hinzuwirken und dieses dann auch gemeinsam in der EU zu implementieren und anzuwenden.

7.2 Zuzug kontrollieren

Die Reform des europäischen Asylsystems sieht ein einheitliches Asylverfahren für Menschen aus Ländern mit geringer Anerkennungsquote an den EU-Außengrenzen vor. Innerhalb von zwölf Wochen soll über das Asylgesuch entschieden werden. Wir begrüßen die Entscheidung, die Einreise nach Deutschland in bestimmten Fällen erst mit der Anerkennung des Schutzstatus zu ermöglichen und so die irreguläre Migration zu begrenzen. Die Politik ist in der Pflicht sicherzustellen, dass die getroffenen Vereinbarungen auch umgesetzt und die Vorschriften und Mindeststandards vor Ort eingehalten werden.

Zudem muss die Politik die Investitionen in den EU-Grenzschutz und die Bekämpfung von Schleuseraktivitäten weiter ausbauen. Die Staaten, die die Hauptlast des anhaltenden Zuzuges tragen, müssen von den anderen Mitgliedsstaaten bei der Grenzsicherung unterstützt werden.

7.3 Verlässliche Lösungen bei der Verteilung von Geflüchteten finden

Wir benötigen eine gerechte Lastenteilung aller Mitgliedsstaaten zur Unterstützung derjenigen, die dem Migrationsdruck von außen am meisten ausgesetzt sind. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung sind die neuen Regelungen zur Solidarität unter den Mitgliedsstaaten im Rahmen der EU-Asylreform. Künftig soll ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus zur Umverteilung von Migranten aus besonders belasteten Ankunftsländern wie Italien, Griechenland oder Malta greifen. Pro Jahr sollen bis zu 30.000 Menschen umverteilt werden. Nicht aufnahmewillige Staaten sind verpflichtet,

eine Ausgleichszahlung von 20.000 Euro pro Person zu erbringen. Wir begrüßen dieses Vorgehen. Die Politik ist in der Pflicht, die Umsetzung zu kontrollieren und die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Gleichzeitig muss die europäische Solidarität auch durch den Ausbau von EU-Förderprogrammen gesteigert werden, um die Aufnahmeländer bei der Bewältigung der Integrationsaufgaben zu unterstützen.

7.4 Fluchtursachen gemeinsam bekämpfen

Mittel- und langfristig muss mehr in die Bekämpfung der Fluchtursachen und in eine Befriedung der Krisenregionen investiert werden. Lösungen sind ein gezielter Ausbau der Entwicklungshilfe sowie entwicklungspolitische Maßnahmen vor Ort, die aber grundsätzlich evaluiert und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und des Mitteleinsatzes geprüft werden müssen. Die Maßnahmen der Partnerschaft der EU mit Afrika, wie der EU-Treuhandfonds für Afrika, sind in diesem Kontext zu befürworten. Besonders das Vorhaben, den partnerschaftlichen Umgang mit Afrika in Wirtschafts- und Handelsfragen zu intensivieren, ist positiv zu bewerten.

7.5 Legale Migrationswege nach Europa schaffen

Die EU muss im Rahmen der Weiterentwicklung des Europäischen Asylsystems zur Eindämmung der illegalen Migration parallel legale Migrationswege verstetigen und ausweiten. Eine wichtige Maßnahme in diesem Zusammenhang sind die verbesserten Voraussetzungen für die Blaue Karte EU. Die EU sowie die Bundesregierung haben mit Hilfe verschiedener Vorschriften, wie beispielsweise dem Absenken des Mindestgehalts in Mangelberufen, den Zuzug hochqualifizierter Fachkräfte in die EU und nach Deutschland verbessert.

7.6 Kooperationen mit Dritt- und Transitländern ausweiten und prüfen

Eine stärkere Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten kann einen effektiven Beitrag zur Begrenzung und Steuerung des Zuzugs leisten. Insbesondere die Schaffung humanitärer Korridore sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Weitere Vereinbarungen wie die Migrationspartnerschaften mit afrikanischen Transitländern sind auszuweiten und regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen.

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Irene Spagna

Abteilung Planung und Koordination

Telefon 089-551 78- 334
irene.spagna@vbw-bayern.de

Raimo Kröll

Abteilung Planung und Koordination

Telefon 089-551 78-104
raimo.kroell@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

bayme

Bayerischer Unternehmens-
verband Metall und Elektro e. V.

vbm

Verband der Bayerischen Metall-
und Elektro-Industrie e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.baymevbm.de